

BaFin Journal

September 2018



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Schwarmfinanzierung

Werbeverstöße auf Crowdfunding-Plattformen

Seite 15

Solvency II

**Qualitätsfortschritte beim
Solvabilitäts- und Finanzbericht**

Seite 7

Indikative Orderwerte

**Marktuntersuchung zur Berechnung
durch Online-Brokerage-Tools**

Seite 22

Geeignetheitserklärung

**Wichtiges Dokument für
Verbraucher**

Seite 19

Themen



Gemeinsame Aufsichtsteams

Aus der Praxis der europäischen Zusammenarbeit
im SSM

Seite 30

Unternehmen

- 4 Kritische Infrastrukturen **KF**
- 4 Kreditvergabestandards **KF**
- 5 Investmentfonds **WM**
- 6 Wichtige Veranstaltungen der BaFin **AW/VP/ÜG**
- 7 **Solvency II** **VP**

Verbraucher

- 9 Schlichtertreffen **ÜG**
- 10 Anleger **WM**
- 10 Geldanlage **WM**
- 10 Falsche Behauptung **ÜG**
- 11 Kein Verkaufsprospekt **WM**
- 11 Keine Zulassung **ÜG**
- 11 Falscher Anschein **ÜG**
- 11 Information **ÜG**
- 12 Einstellung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 12 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**
- 13 Untersagungen **ÜG**
- 15 **Schwarmfinanzierung** **WM**
- 19 **Geeignetheitserklärung** **WM**
- 22 **Indikative Orderwerte** **WM**

Internationales

- 26 Spekulative Produkte **WM**
- 26 Systemische Risiken **VP**
- 27 Interne Modelle **KF**
- 28 Zentrale Gegenparteien **WM**
- 28 Wichtige Termine **ÜG**
- 29 Klimarisiken **VP**
- 29 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**
- 30 **Gemeinsame Aufsichtsteams** **KF**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

um Missstände aufzudecken und somit das Aufsichtsziel des kollektiven Verbraucherschutzes zu stärken, hat die BaFin in einer breit angelegten Internetrecherche Crowdfunding-Plattformen auf Verstöße gegen Werbe- und Veröffentlichungspflichten geprüft. Bei circa 70 Prozent der insgesamt 50 untersuchten Internetseiten stellte sie dabei Auffälligkeiten fest. Was sie im Detail bemängelt, lesen Sie ab [Seite 15](#).

Hingegen haben sich einige Solvabilitäts- und Finanzberichte der Versicherungsunternehmen, die dem Solvency-II-Regime unterstehen, im Vergleich zum Vorjahr verbessert. Die Versicherer, die die BaFin im vergangenen Jahr wegen festgestellter Defizite angeschrieben hatte, haben diese im aktuellen Bericht überwiegend zufriedenstellend behoben. Insgesamt besteht aber immer noch Optimierungsbedarf ([Seite 7](#)).

Einem brisanten Thema aus dem Verbraucherschutz widmet sich der Artikel „Indikative Orderwerte“ ab [Seite 22](#). Privatanleger, die über Online-Brokerage-Tools mit Wertpapieren handeln, laufen Gefahr, ihre Käufe teuer zu bezahlen. Wann es dazu kommt und wie man als Anleger eine solch böse Überraschung vermeiden kann, haben Experten der BaFin gemeinsam mit der Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse ausgearbeitet und in einem umfassenden Artikel zusammengetragen.

Ebenfalls eine wichtige neue Information für Verbraucher ist die Geeignetheitserklärung, die jeder Privatkunde seit Anfang des Jahres im Anschluss an eine Anlageberatung von seiner Bank erhält. Darin muss das Institut schriftlich

darlegen, weshalb seine Empfehlung – beispielsweise zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments – für den jeweiligen Kunden geeignet ist. Der Beitrag ab [Seite 19](#) ist der letzte der vierteiligen Serie, mit der das BaFinJournal Verbraucher über die wichtigsten Neuerungen der europäischen Finanzmarkt-Richtlinie MiFID II informiert.

Auf [Seite 30](#) finden Sie außerdem den Erfahrungsbericht einer BaFin-Expertin über die Arbeit der Gemeinsamen Aufsichtsteams für systemrelevante Großbanken in der Eurozone. Der Koordinationsaufwand sei zwar höher, aber die enge Zusammenarbeit habe bewirkt, dass sich Aufsichtsrecht und -praxis der Länder der Eurozone weiter annähern.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Sabine Reimer

Dr. Sabine Reimer



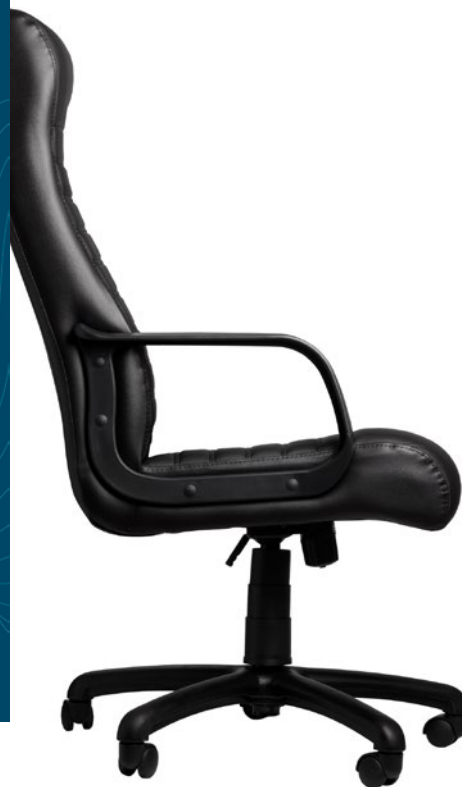
Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation



Crowdfunding-Plattformen: Mancher Hinweis ist schwer zu finden.

Unternehmen

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu aktuellen Aufsichts-
und Abwicklungsthemen



Kritische Infrastrukturen

BaFin ergänzt BAIT um KRITIS-Modul

KF Wie bereits Anfang August in einem gemeinsamen Schreiben der Präsidenten des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der BaFin angekündigt (siehe [BaFinJournal August 2018](#)), hat die BaFin die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) nun um ein spezielles Modul ergänzt, das sich ausschließlich an Betreiber Kritischer Infrastrukturen richtet.

Das KRITIS-Modul beschreibt für den einschlägigen Adressatenkreis, welche zusätzlichen Anforderungen zu berücksichtigen sind, um den Nachweis gemäß § 8a Absatz 3 [BSI-Gesetz](#) durch den Jahresabschlussprüfer erbringen zu lassen. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Das Rundschreiben zu den BAIT finden Sie unter:
www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Verwaltungspraxis](#)

Kreditvergabestandards

Aufsichtliche Datenerhebung
zur aktuellen Entwicklung

KF Das Thema „Lockerung der Kreditvergabestandards“ wird derzeit viel diskutiert. Das tatsächliche Ausmaß der dadurch induzierten Risiken wird von den Marktteilnehmern unterschiedlich eingeschätzt und lässt sich nur schwer greifen. Die BaFin trägt umfangreiche Daten zusammen und wertet mögliche Konsequenzen für die deutsche Bankenlandschaft aus. Je nachdem, welche Erkenntnisse sie dabei gewinnt, sind marktweite oder institutsspezifische aufsichtliche Maßnahmen denkbar.

Denn grundsätzlich besteht die Gefahr, dass Kreditinstitute derzeit aufgrund gelockerter Kreditvergabestandards höhere Risiken in ihre Bücher nehmen, weil sie Ertragsziele erreichen, das Geschäftsvolumen stabilisieren oder Marktanteile halten wollen. Bislang konnten viele Unternehmen aufgrund der schon länger anhaltenden guten Konjunktur ihre Verschuldung abbauen und ihre Eigenkapitalausstattung verbessern, was sich positiv auf ihr Rating auswirkt. Sollte sich die Konjunktur jedoch abschwächen, könnten Risiken schlagend werden.

© Foto: Gresse/fotolia.com

Starke Position der Kreditnehmer

Hinzu kommt, dass der zunehmende Wettbewerb der Kreditinstitute untereinander die Stellung des Kreditnehmers derzeit erheblich stärkt. Verwehrt ein Institut einen Vertragsabschluss, zieht der Kreditsuchende weiter und erhält den gewünschten Kredit anderswo. Um dies zu verhindern und Neugeschäft generieren zu können, besteht für die Institute der Druck, die Kreditbedingungen teilweise kundenfreundlicher auszulegen.

Als Kreditvergabestandards gelten die Kreditrichtlinien und die Kreditbedingungen der Banken. Die Kreditrichtlinien haben sich in den letzten Jahren nach bisherigen Kenntnissen nicht wesentlich verändert – auch wenn hier selbst geringfügige Anpassungen entscheidende Auswirkungen haben können, etwa, wenn der Abschluss von Kreditverträgen nicht mit der Geschäfts- und Risikostrategie im Einklang steht (Overruling). Als entscheidende Einflussgröße gelten hingegen die Kreditbedingungen. Denn hier bestehen mannigfache Möglichkeiten, mit denen ein Institut einem Kreditnehmer entgegenkommen kann. Häufig reichen minimale Änderungen, um einen Kreditvertrag risikoärmer einzustufen zu können.

Versteckte Lockerungen

Speziell bei den Covenants, einer Art der Kreditnebenbedingungen, gibt es viel Spielraum. Vertragspartner können beispielsweise vereinbaren, dass eine einmalige Verletzung einer Kreditnebenbedingung unter bestimmten Voraussetzungen nicht sanktioniert wird. Bei Immobiliensicherheiten kann zum Beispiel der Beleihungsauslauf unverändert bleiben, obwohl die Marktwerte steigen. Dies kann auch eine Lockerung der Kreditvergabestandards bedeuten, da meist der Markt- oder Beleihungswert der Immobilie als Sicherheitenwert gilt und dessen Definition aus den jeweils geltenden Vorschriften für das einzelne Kreditinstitut abgeleitet werden muss, beispielsweise aus der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), der Solvabilitätsverordnung (SolV) oder der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV). Dies erschwert häufig den direkten Vergleich. ■

© Foto: pixelrobot/fotolia.com



Investmentfonds

BaFin erweitert Datenbank

WM Die BaFin wird die Investmentfonds-Datenbank auf ihrer Internetseite erweitern. Neben den vertriebsberechtigten Publikums-Investmentvermögen werden dort künftig auch alle anderen aktiven Investmentfonds angezeigt, die in Deutschland aufgelegt wurden, einschließlich Spezial-AIF (alternative Investmentfonds) und Investmentvermögen, die nicht vertriebsberechtigt sind. Dies erleichtert die Vergabe der eindeutigen Unternehmenskennung, des Legal Entity Identifiers (LEI), da die LEI-vergebenden Unternehmen künftig auf die Investmentfonds-Datenbank zurückgreifen können. Die Änderung wird frühestens zum 1. Oktober 2018 umgesetzt.

Die Investmentfonds-Datenbank umfasst Informationen über Investmentvermögen, Verwaltungsgesellschaften und Verwahrstellen beziehungsweise Treuhänder, die die BaFin als freiwillige Serviceleistung veröffentlicht. Die Datenbank wird grundsätzlich täglich aktualisiert. Da es beispielsweise bei der Bearbeitung von Vertriebsanzeigen und Anzeigen nach § 273 Satz 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zu Verzögerungen kommen kann, ist es möglich, dass die Datenbank dennoch nicht immer den aktuellen Stand ausweist. Auch wenn alle Angaben sorgfältig zusammengestellt werden, ist eine Haftung der BaFin für deren Vollständigkeit und Richtigkeit oder die Ableitung sonstiger rechtlicher Ansprüche ausgeschlossen.

Die BaFin weist insbesondere darauf hin, dass die namentliche Nennung von Investmentvermögen in der Investmentfonds-Datenbank nicht als Empfehlung zum Kauf zu verstehen ist und keinen Vertrieb darstellt. Es handelt sich lediglich um den Nachweis, dass das Investmentvermögen von der BaFin erfasst wurde. Die Übersicht beinhaltet deutsche Investmentvermögen, die beispielsweise aufgrund der Genehmigung der Anlagebedingungen (§§ 163 und 267 KAGB), der Genehmigung eines Feederfonds (§ 171 KAGB), der Vorlage der Anlagebedingungen (§ 273 KAGB) oder den Ausweis des Investmentvermögens durch eine registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 KAGB in die Datenbank aufgenommen wurden. Der Erwerb dieser Investmentvermögen ist teilweise auf einen bestimmten Erwerberkreis beschränkt, etwa semi-professionelle und professionelle Anleger. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Die Investmentfonds-Datenbank finden Sie unter:
www.bafin.de » Publikationen & Daten » Datenbanken

Wichtige Veranstaltungen der BaFin

Abwicklung: Anmeldung zur BaFin-Konferenz noch möglich

AW Interessierte können sich noch bis 21. September zu der Konferenz rund um aktuelle Abwicklungsthemen anmelden, die die BaFin am 30. Oktober in ihrer Frankfurter Liegenschaft veranstaltet (siehe BaFinJournal Juni 2018). Die Veranstaltung richtet sich vorrangig an Vertreter von Kreditinstituten sowie deren Branchenverbänden. In zahlreichen Vorträgen und einer Podiumsdiskussion stehen insbesondere die Abwicklungsplanung, Abwicklungsinstrumente und die Herstellung der Abwicklungsfähigkeit im Mittelpunkt.

Das detaillierte Programm ist auf der Internetseite der BaFin veröffentlicht. Nach der Begrüßung durch Exekutivdirektor Dr. Thorsten Pötzsch wird Dr. Jörg Kukies, Staatssekretär beim Bundesministerium der Finanzen, die Eröffnungsrede halten. Anschließend findet eine Podiumsdiskussion statt zum Thema „Die abwicklungsfähige Bank – Utopie oder Realität?“ Gäste sind Prof. Dr. Jan Pieter Krahen von der Goethe-Universität Frankfurt am Main, der auch beim Forschungszentrum SAFE (Sustainable Architecture for Finance in Europe) tätig ist, Dr. Christian Ossig vom Bankenverband, Dr. Christopher Pleister vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board – SRB) und Stefan Walter von der Europäischen Zentralbank (EZB).

[Auf einen Blick](#)

Anstehende Termine

- | | |
|-------------|--|
| 19. Sep | <u>15. Praxisforum</u> Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt, Frankfurt a. M. |
| 27. Sep | <u>IT-Aufsicht bei Banken</u> , Frankfurt a. M. |
| 30. Okt | <u>Abwicklungs-Konferenz</u> , Frankfurt a. M. |
| 13. Nov | <u>Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht</u> , Bonn |
| 19./20. Nov | <u>Transparenzworkshop</u> , Frankfurt a. M. |
| 26. Nov | Workshop zur Integration von ESG-Faktoren ins Risikomanagement von Versicherern |
| 12. Dez | <u>Fachtagung</u> Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Bonn |

Hochrangige BaFin-Experten werden die Teilnehmer zudem in Vorträgen über wichtige Aspekte rund um das Thema Abwicklung informieren. Hier geht es um die Realität der Abwicklungsplanung, institutsspezifische Abwicklungsstrategien, vereinfachte Anforderungen in der Abwicklungsplanung, die Festlegung des Mindestbetrags berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities – MREL), die Operationalisierung der Gläubigerbeteiligung (Bail-in) und aktuelle Entwicklungen bei der Bankenabgabe. Ein Empfang mit Gelegenheit zum weiterführenden Austausch rundet das Programm ab. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos, die Zahl der Plätze jedoch begrenzt. Zu- und Absagen wird die BaFin Anfang Oktober versenden. ■

Versicherungsaufsicht: BaFin veröffentlicht Programm zur Jahreskonferenz

VP Wie bereits angekündigt, findet am 13. November im World Conference Center Bonn die diesjährige Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht statt (siehe BaFinJournal März 2018 und Juni 2018). Das Programm der Veranstaltung unter dem Titel „Neue Herausforderungen für Aufsicht und Branche“ hat die BaFin nun auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Eine Anmeldung ist noch bis zum 5. Oktober möglich.

Von besonderem Interesse wird ein Streitgespräch zwischen Dr. Gerhard Schick von Bündnis 90/Die Grünen und Bettina Stark-Watzinger von der FDP zur Zukunft der Aufsicht sein. An der daran anschließenden offenen Fragerunde werden auch Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht, und Gabriel Bernardino teilnehmen, der Vorsitzende der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA.

Professor Bernd Raffelhüschen, Experte für Finanzwissenschaft an den Universitäten Freiburg und Bergen, wird den Blick in seinem Vortrag auf die Zukunft der Altersversorgung richten. Zudem finden zeitlich parallel drei Paneldiskussionen statt. Dort stehen Fragen rund um nachhaltige Investments und langfristige Verbindlichkeiten, die Fragmentierung der Wertschöpfungskette und neue Geschäftsmodelle sowie das Thema Proportionalität im Fokus. Die Ergebnisse werden abschließend im Plenum diskutiert.

2011 als Informationsveranstaltung zum europäischen Aufsichtsregime Solvency II ins Leben gerufen, hat sich die Veranstaltungsreihe als erfolgreiches Format etabliert. Die BaFin möchte damit weiterhin einen intensiven Informationsaustausch mit der Branche gewährleisten. ■

Solvency II

Qualitätsfortschritte beim Solvabilitäts- und Finanzbericht

VP Versicherungsunternehmen, die dem Solvency-II-Regime unterworfen sind, mussten dieses Jahr zum zweiten Mal einen Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR, siehe Infokasten Seite 8) veröffentlichen. Eine stichprobenhafte Erhebung zur Qualität der aktuellen Berichte hat die Erwartung der BaFin bestätigt, dass sich mehr Erfahrung mit der Offenlegung positiv auf die Qualität der SFCRs auswirkt.

Unternehmen, die die BaFin im vergangenen Jahr wegen festgestellter Defizite angeschrieben hatte (siehe BaFinJournal August 2017),¹ haben diese im SFCR 2017 überwiegend zufriedenstellend behoben. Die Berichte einiger Unternehmen haben sich qualitativ sogar deutlich verbessert.

Der zweite Durchlauf der Offenlegung hat insgesamt aber auch gezeigt, dass das zu fordernde Qualitätsniveau immer noch nicht erreicht ist. Die BaFin erwartet deshalb von den Unternehmen, dass diese ihre Berichte weiter optimieren.

Verständlichkeit und Vollständigkeit

Die Verständlichkeit für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer hat sich zum Teil noch geringfügig weiter verbessert. Schon im vergangenen Jahr hatten fast alle Unternehmen angemessene Anstrengungen unternommen, die erforderlichen Angaben für den Laien verständlich darzustellen.

In Bezug auf die Vollständigkeit sind zumindest gewisse Fortschritte zu verzeichnen, was die Erfüllung der Anforderungen aus der Delegierten Verordnung zu Solvency II angeht. Diese sind in Leitlinien der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA und BaFin-Hinweisen konkretisiert, die jedoch nicht immer Beachtung finden. Dadurch werden bestimmte Gesichtspunkte vernachlässigt, die die Versicherer eigentlich mit abdecken sollen, und Angaben sind weniger konkret und detailliert als erforderlich.

Bei der Detailtiefe der Angaben hat die BaFin ebenfalls zumindest positive Tendenzen festgestellt. Im vergangenen Jahr waren allgemeine, kaum unternehmensspezifische Aussagen insbesondere zum Governance-System ein wesentlicher Kritikpunkt der Aufsicht. Trotz einiger Fortschritte besteht dieses Defizit noch immer fort.

Zusammenfassung

Auch bei der Zusammenfassung des SFCR stellte die BaFin im vergangenen Jahr viele Mängel fest.

Diese haben sich beim SFCR 2017 in deutlich weniger Fällen wiederholt.

¹ Siehe dazu die Ausführungen auf der Internetseite der BaFin.

Die Zusammenfassung soll auf jeden der fünf Bereiche eingehen, zu denen im SFCR Informationen offenzulegen sind: Geschäftstätigkeit und -ergebnis, Governance-System, Risikoprofil, Bewertung für Solvabilitätszwecke und Kapitalmanagement. Für jeden dieser Bereiche sind die wichtigsten Informationen zu resümieren. Außerdem sind die wesentlichen Änderungen darzustellen, die im Berichtszeitraum eingetreten sind.

Zusammenfassung soll auf alle fünf Bereiche eingehen

Verweise und Zusatzinformationen

Wie schon im vergangenen Jahr ist erneut positiv hervorzuheben, dass Verweise auf externe Dokumente im SCFR nur eine geringe Rolle spielen.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist hingegen weiterhin, dass einige Versicherer Angaben, die im Textteil zu machen sind, durch Verweise auf die Zahlenwerke im Anhang ersetzen.

Auch nicht ausdrücklich vorgeschriebene Informationen müssen offengelegt werden, wenn sie geeignet sind, das Urteil oder die Entscheidungen der Nutzer des SFCR zu beeinflussen. An der Zurückhaltung der Unternehmen bei der Offenbarung solcher Zusatzinformationen hat sich jedoch bislang wenig geändert.

Vergleich zum Vorjahr

Im SFCR 2017 waren erstmalig Vergleiche mit dem Vorjahr vorzunehmen. Positiv zu vermerken ist, dass die meisten Unternehmen diese Vergleiche nicht nur quantitativ gezogen haben, sondern auch qualitativ auf die Unterschiede zum Vorjahr eingehen. ■

Auf einen Blick

Solvabilitäts- und Finanzbericht

Seitdem Anfang 2016 das europäische Aufsichtsregime Solvency II in Kraft getreten ist, müssen die davon betroffenen Versicherungsunternehmen einmal jährlich einen Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) veröffentlichen. Dieser stellt einen wichtigen Schritt hin zu mehr Trans-

parenz dar. Die Unternehmen berichten darin über alle Aspekte, die für ihre Geschäftstätigkeit und Risikolage relevant sind: die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis, das Governance-System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement.

Verbraucher

Informationen für Bankkunden,
Anleger und Versicherungsnehmer



Schlichtertreffen

Ombudsstellen auf Einladung der BaFin in Bonn

ÜG Rund 40 Schlichter und Vertreter von Finanzschlichtungsstellen trafen sich Anfang September erneut mit Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), des Bundesamts für Justiz (BfJ) und der BaFin in Bonn. Im Mittelpunkt des Meinungsaustausches, den die BaFin seit 2012 jährlich organisiert, standen diesmal der erste Verbraucherschlichtungsbericht, den das BfJ gemäß § 35 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) im Juli veröffentlicht hat, und die ersten Erfahrungen mit dem VSBG und der Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) sowie mögliche Optimierungsansätze.

Verbraucherschlichtungsbericht

Laut Verbraucherschlichtungsbericht gibt es in Deutschland 25 anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen, 17 davon für den Bereich Finanzdienstleistungen. Aus dem Bericht geht unter anderem hervor, dass die Verbraucherschlichtungsstellen im Jahr 2016 noch 60.000 Anträge verzeichneten, 2017 bereits 68.000. Viele Verbraucher wüssten jedoch noch nicht ausreichend über die Möglichkeit der Schlichtung Bescheid.

Insgesamt ließen sich aufgrund der kurzen Berichtszeit von zwei Jahren noch keine soliden Schlussfolgerungen ziehen. Das BfJ erwartet eine belastbare Zahlengrundlage erst für den nächsten Berichtszeitraum, der vier Jahre umfasst und 2022 endet.

Auf einen Blick

Schlichtungsstelle bei der BaFin

Verbraucher können sich bei Streitigkeiten mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistern an die Schlichtungsstelle bei der BaFin wenden, sofern für den Fall keine private anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist. Weitere Informationen dazu hält die BaFin auf ihrer [Internetseite](#) bereit.

Reform des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes

Auf politischer Ebene steht die Überarbeitung des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bevor. Noch im Herbst will das BMJV einen Referentenentwurf vorlegen.

Bei der Überarbeitung geht es vor allem um die Vorschrift, Allgemeine Verbraucherschlichtungsstellen einzurichten. An diese sollen sich Verbraucher wenden können, wenn keine spezialisierten Verbraucherschlichtungsstellen zuständig sind. Die derzeit bestehende Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Kehl wird nach aktuellem Stand nur noch bis Ende 2019 vom BMJV gefördert. Möglicherweise wird sie als zentrale Auffangschlichtungsstelle fortbestehen, die laut Koalitionsvertrag dauerhaft und zentral vom Bund getragen werden soll. Die genaue Ausgestaltung ist noch offen.

Darüber hinaus tauschten sich die Teilnehmer über aktuelle Entwicklungen in den Schlichtungsstellen aus. Dabei ging es unter anderem um die Digitalisierung der Beschwerdebearbeitung, die in vielen Schlichtungsstellen vorangetrieben werde.

Beschwerdezahlen überwiegend rückläufig

Außerdem ging es um die Beschwerdezahlen. Diese entwickelten sich bei den einzelnen Schlichtungsstellen unterschiedlich, sind bei den meisten jedoch rückläufig. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass – anders als in den Vorjahren – keine Grundsatzentscheidungen der Obergerichte zugunsten von Anlegern und anderen Verbrauchern ergangen sind. ■



Anleger

BaFin nimmt an weltweiter Aktionswoche teil

WM Im Zeichen des Verbraucherschutzes findet vom 1. bis 7. Oktober die World Investor Week statt, eine weltweite Aktionswoche für Anleger. Die BaFin nimmt bereits zum zweiten Mal daran teil (siehe BaFinJournal September 2017).

Am 2. Oktober nehmen BaFin-Experten an einem Digitalen Stammtisch des Digital Kompass teil und informieren ältere Verbraucher per Videoübertragung über das Thema „Big Data und künstliche Intelligenz“ (siehe BaFinJournal Juni 2018). Der Digital Kompass ist ein gemeinsames Projekt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Senioren-Organisationen e.V. (BAGSO) und Deutschland sicher im Netz e.V. (DsiN), das zur Vernetzung von Angeboten beitragen will, die ältere Menschen bei der Nutzung des Internets begleiten. Geplant sind darüber hinaus zwei neue Broschüren in Leichter Sprache, die wichtige Begriffe zu den Themen Banken beziehungsweise Versicherungen von A bis Z erläutern.

Initiatorin der World Investor Week ist die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO. Die Informationswoche soll dazu beitragen, weltweit auf die Bedeutung von Verbraucherschutz, -aufklärung und -bildung aufmerksam zu machen. Die einzelnen Aktionen werden von den nationalen Aufsichtsbehörden selbstständig geplant und organisiert. Sie bietet der BaFin somit Gelegenheit, ihren Beitrag zum kollektiven Verbraucherschutz vorzustellen. ■

Geldanlage

BaFin aktualisiert Broschüren

WM Die BaFin hat zwei Broschüren aktualisiert, die wertvolle Hinweise für Verbraucher enthalten, die Geld anlegen möchten. In der Broschüre „Geldanlage – Wie Sie unseriöse Anbieter erkennen“ erfahren Verbraucher, welche Warnsignale darauf hindeuten können, dass ein Anbieter oder ein Produkt zweifelhaft ist. In der Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“ gibt die BaFin Anregungen, wie Menschen im Ruhestand ihre finanzielle Situation analysieren und gestalten können.

Hintergrund der Aktualisierung sind die rechtlichen Neuerungen durch die europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), die vor allem die Anlageberatung betreffen. ■

📌 Linkempfehlung zum Thema

Die Broschüre „Geldanlage – Wie Sie unseriöse Anbieter erkennen“ finden Sie unter:

www.bafin.de » Publikationen & Daten » Broschüren

Die Broschüre „Geld anlegen im Ruhestand“ finden Sie unter:

www.bafin.de » Publikationen & Daten » Broschüren

Falsche Behauptung

RichmondFG: Keine Beauftragung durch die BaFin

ÜG Die RichmondFG behauptet gegenüber Geschädigten von Internet-Handelsplattformen, sie sei von der BaFin beauftragt worden, ihnen zu helfen, ihre Verluste wieder zu erwirtschaften. Hierzu stelle die BaFin die Kontaktdaten der Geschädigten zur Verfügung.

Dies trifft nicht zu. Auch die Behauptung, die RichmondFG sei ein lizenziertes und reguliertes Unternehmen, ist nicht korrekt.

RichmondFG ist der Handelsname, unter dem die Terraquest Media Ltd., Bulgarien, die Handelsplattform www.richmondfg.com betreibt, auf der der Kunde mit finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFDs) handeln kann. Eine Erlaubnis zum Betreiben derartiger Geschäfte ist der Terraquest Media Ltd. nicht erteilt worden – auch nicht unter der Bezeichnung RichmondFG.

Die BaFin warnt vor nicht lizenzierten Anbietern von Handelsplattformen. Ferner sind ihr im Zusammenhang mit Kapital-

anlagebetrug Fälle bekannt, in denen Geschädigte von denselben oder anderen Tätern dadurch erneut geschädigt werden, dass ihnen vorgegaukelt wird, man wolle ihnen helfen, ihre Verluste wiedergutzumachen. Hierfür muss der Geschädigte eine weitere Zahlung leisten, die dann ebenfalls verloren ist. ■

Kein Verkaufsprospekt

Green Wood Sales Management GmbH:
Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

WM Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Green Wood Sales Management GmbH eine Vermögensanlage in Form eines Bauminvestments unter der Bezeichnung „Treeme“ öffentlich anbietet, obwohl hierfür entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) kein Verkaufsprospekt veröffentlicht wurde. ■

Keine Zulassung

Coin LTD (coin-adm.com):
Kein nach § 10 ZAG zugelassenes Institut

ÜG Die „Coin LTD“, deren Domainname „coin-adm.com“ anonym registriert wurde und deren tatsächlicher Sitz und Verantwortliche nicht festzustellen sind, wirbt per E-Mail „Mitarbeiter“ an.

Deren Aufgabe soll es sein, ihr Bankkonto für Überweisungsgeschäfte zur Verfügung zu stellen. In der Darstellung der Coin LTD heißt es, die Finanzabteilung des Unternehmens werde dem Mitarbeiter Gelder auf sein Konto überweisen. Diese habe der Mitarbeiter in bar abzuheben. Einen Teil der Gelder dürfe er als Provision für sich behalten. Den Geldbetrag nach Abzug seiner Provision habe er per Western Union oder Money Gram weiter zu transferieren. Die Coin LTD werde ihm den Empfänger dieses Transfers nennen. Des Weiteren schreibt die Coin LTD, die Tätigkeit des Mitarbeiters sei absolut legal. Die Coin LTD habe „alle notwendigen Genehmigungen und Lizenzen zur Ausführung dieser Tätigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union (in Deutschland, Österreich und in der Schweiz)“.

Die BaFin stellt vorsorglich klar, dass sie der Coin LTD keine Erlaubnis gemäß § 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG) zum Erbringen von Zahlungsdiensten erteilt hat. Ein Unternehmen dieses Namens steht nicht unter ihrer Aufsicht.

Ferner weist die BaFin darauf hin, dass die auf Bankkonten der „Mitarbeiter“ überwiesenen Gelder tatsächlich nicht von der Finanzabteilung der Coin LTD stammen. In Wirklichkeit

handelt es sich um Gelder von Konten Dritter, die Opfer eines Identitätsdiebstahls (Phishing) geworden sind und über deren Konten unberechtigt verfügt wurde.

Warnung vor Tätigkeit als „Finanzagent“

Die BaFin verweist in diesem Zusammenhang auf Ihre Warnung vom November 2011 vor der Tätigkeit als „Finanzagent“. Bei der Annahme dieses vermeintlich lukrativen Jobangebots drohen empfindliche zivil- und strafrechtliche Folgen. Die Tätigkeit als Finanzagent kann daneben von der BaFin verwaltungsrechtlich verfolgt werden. ■



Falscher Anschein

ISC Bank: Keine deutsche Bank

ÜG Ein Unternehmen namens ISC Bank, Sitz unbekannt, unterhält den Internetauftritt www.iscбанк.de.

Damit erweckt sie den Anschein, dass es sich um eine deutsche Bank handele. Dies trifft aber nicht zu. Das Unternehmen verfügt über keine Erlaubnis der BaFin zum Betreiben von Bankgeschäften nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) in Deutschland und ist kein Kreditinstitut. Es unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin. ■

Information

Instantsecure GmbH: Verdacht des Betriebens des unerlaubten Finanztransfer-/Akquisitionsgeschäfts

ÜG Die BaFin informiert darüber, dass der Verdacht besteht, dass die Instantsecure GmbH, Düsseldorf, unerlaubt das Finanztransfer- oder das Akquisitionsgeschäft betreibt.

Die Gesellschaft nimmt auf eigenen Konten Gelder von Kunden anderer Unternehmen entgegen, um sie an ihre Auftraggeber weiterzuleiten. Über die dafür erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

„Rothmann & Ginst“:
Anlagevermittlung und -beratung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat der „Rothmann & Ginst“, ansässig angeblich in Luxemburg, London und New York, am 3. September 2018 aufgegeben, ihre Anlagevermittlung und Anlageberatung einzustellen.

Das Unternehmen betreibt die Internetseite www.rothmann-ginst.com, ruft deutsche Kunden unvermittelt an und bietet ihnen den Kauf konkreter Finanzinstrumente an, zum Beispiel Aktien. Es wirbt zudem unter anderem mit personalisierter Anlageberatung und der Erarbeitung einer individuellen Strategie.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig oder im kaufmännischen Umfang Finanzdienstleistungen erbringen will, bedarf nach § 32 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) zuvor der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Das Unternehmen besitzt keine solche Erlaubnis. ■

Carter Enterprises OU („Olsson Capital“):
Grenzüberschreitender Eigenhandel ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. August 2018 gegenüber der Carter Enterprises OU, Estland, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Carter Enterprises OU bietet auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.olssoncapital.com Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFDs) auf Aktien, Indizes, Währungen, Rohstoffe und Kryptowährungen an. Indem sie ihren Kunden den Zugang zu den angebotenen Kontrakten verschafft, betreibt sie den Eigenhandel im Sinne von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. C Kreditwesengesetz (KWG) als Dienstleistung für andere in der Bundesrepublik Deutschland. Über die hierfür nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt sie jedoch nicht. ■



Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Hans Jürgen Drexler:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Hans Jürgen Drexler, Rosenheim, mit Bescheid vom 28. August 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln. Drexler nahm Gelder des Publikums mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Hierdurch betreibt Drexler das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

Michael Glanzmann:
Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Michael Glanzmann, Rheinau, mit Bescheid vom 27. August 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln. Glanzmann nahm Gelder des Publikums mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Hierdurch betreibt Glanzmann das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er darf keine weiteren Einlagen annehmen und ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■

SEG Smart Energy Group AG: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 27. August 2018 gegenüber der SEG Smart Energy Group AG, Eschen (Liechtenstein), die sofortige Abwicklung des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts angeordnet.

Das Unternehmen verkaufte Photovoltaikanlagen zu überbeurteilten Preisen und ließ sich diese Anlagen mit einem zeitgleich abgeschlossenen Pachtvertrag zurückverpachten. Die Kunden erhielten für den von vorneherein bestimmten Zeitraum von 144 Monaten einen festen Pachtzins. Dieser Pachtzins stellt eine ratierte Rückzahlung dar.

Damit betreibt die SEG Smart Energy Group AG gewerbsmäßig das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG). Die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin hat das Unternehmen nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■

Untersagungen

JAC GmbH: Unterstützung des grenzüberschreitenden Eigenhandels von Internet-Handelsplattformen

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Mai 2018 gegenüber der JAC GmbH, Düsseldorf, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte von grenzüberschreitend tätigen Internet-Handelsplattformen einbezogen ist.

Die JAC GmbH erbringt für mehrere nicht lizenzierte Internet-handelsplattformen Backoffice-Dienstleistungen, unter anderem für www.weissfinance.com (Betreiber: Pairs Ltd., Marshallinseln), www.sternoptions.com (Betreiber: BP1 LP, Bulgarien) und www.olssoncapital.com (Betreiber: Carter Enterprises OU, Estland). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Betreuung von Kunden und die Kommunikation mit diesen unter dem Namen der Handelsplattformen.

Die BaFin hat auch gegenüber den Betreibern der genannten Handelsplattformen die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet.

Den Antrag der JAC GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Einstellungsanordnung anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 10. August 2018 abgelehnt. ■

Dominik Haas: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Dominik Haas, Zeitlarn, mit Bescheid vom 23. August 2018 aufgegeben, das Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln. Haas nahm Gelder des Publikums mit dem Versprechen der unbedingten Rückzahlung entgegen.

Hierdurch betreibt Haas das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er darf keine weiteren Einlagen annehmen und ist verpflichtet, die bislang angenommenen Gelder per Überweisung vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■



Atlantic Global Asset Management (AGAM) und Five Winds Asset Management: Anlageverwaltung ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 21. August 2018 gegenüber Atlantic Global Asset Management (AGAM) und Five Winds Asset Management, Kap Verde, die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Anlageverwaltung angeordnet.

Über die Internetseiten www.atlanticgam.es und www.fivewindsam.com sowie über ein Netz von Vermittlern, unter anderem aus Deutschland, bieten die beiden Unternehmen „Koffer“ beziehungsweise fertige „Portfolien“ an. Sie geben vor, ihre Anleger an der Wertentwicklung dieser Produkte zu beteiligen. Es ist keine konkrete Anlagestrategie erkennbar. Die Anleger treffen selbst keine Entscheidung, in welche konkreten Finanzinstrumente ihr Geld investiert werden soll.

Damit erbringen Atlantic Global Asset Management und Five Winds Asset Management gewerbsmäßig die Anlageverwaltung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügen sie jedoch nicht. Sie handeln daher unerlaubt. ■

FinTech Service GmbH:
Unterstützung des grenzüberschreitenden
Eigenhandels von Internet-Handelsplattformen

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Mai 2018 gegenüber der FinTech Service GmbH, Düsseldorf, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte von grenzüberschreitend tätigen Internet-Handelsplattformen einbezogen ist.

Die FinTech Service GmbH erbringt für mehrere nicht lizenzierte Internet-handelsplattformen Back-office-Dienstleistungen, unter anderem für www.weissfinance.com (Betreiber: Pairs Ltd., Marshallinseln), www.sternoptions.com (Betreiber: BP1 LP, Bulgarien) und www.olssoncapital.com (Betreiber: Carter Enterprises OU, Estland). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Betreuung von Kunden und die Kommunikation mit diesen unter dem Namen der Handelsplattformen.

Die BaFin hat auch gegenüber den Betreibern der genannten Handelsplattformen die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet.

Den Antrag der FinTech Service GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Einstellungsanordnung anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 10. August 2018 abgelehnt. ■

CS Compliance Service GmbH:
Unterstützung des grenzüberschreitenden
Eigenhandels von Internet-Handelsplattformen

ÜG Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Mai 2018 gegenüber der CS Compliance Service GmbH, Düsseldorf, die sofortige Einstellung von Tätigkeiten angeordnet, durch die die Gesellschaft in die unerlaubten Geschäfte von grenzüberschreitend tätigen Internet-Handelsplattformen einbezogen ist.

Die CS Compliance Service GmbH erbringt für mehrere nicht lizenzierte Internet-handelsplattformen Back-office-Dienstleistungen, unter anderem für www.weissfinance.com (Betreiber: Pairs Ltd., Marshallinseln), www.sternoptions.com

(Betreiber: BP1 LP, Bulgarien) und www.olssoncapital.com (Betreiber: Carter Enterprises OU, Estland). Hierbei handelt es sich insbesondere um die Betreuung von Kunden und die Kommunikation mit diesen unter dem Namen der Handelsplattformen.

Die BaFin hat auch gegenüber den Betreibern der genannten Handelsplattformen die Einstellung ihrer unerlaubten grenzüberschreitenden Tätigkeit angeordnet.

Den Antrag der CS Compliance Service GmbH, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Einstellungsanordnung anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 10. August 2018 abgelehnt. ■

Hinweis

Internetseite für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auch auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#).



Schwarmfinanzierung

Werbeverstöße auf Crowdfunding-Plattformen

WM Die BaFin hat eine Internetrecherche zu Verstößen gegen Werbe- und Veröffentlichungspflichten auf Plattformen durchgeführt, die Schwarmfinanzierung (siehe Infokasten) ermöglichen. Ziel war es, Missstände aufzudecken und somit das Aufsichtsziel des kollektiven Verbraucherschutzes zu stärken. Der Fokus lag auf Vermögensanlagen, die gemäß § 2a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) prospektfrei über Crowdfunding-Plattformen angeboten werden.

Insgesamt überprüfte die BaFin Projekte auf 50 aktiven Crowdfunding-Internetseiten. Dabei untersuchte sie eingehend die Einhaltung der Werbe- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 12 und 13a VermAnlG. Im Fokus standen die ordnungsgemäße Gestaltung der Warnhinweise und die freie Zugänglichkeit der Vermögensanlagen-Informationsblätter

Definition

Schwarmfinanzierung

Bei einer Schwarmfinanzierung (Crowdfunding) finanziert eine Vielzahl von Geldgebern ein konkretes Projekt. Die Anleger erhalten für das Investment einen festen Zinssatz oder werden über einen erfolgsabhängigen Zinssatz an zukünftigen Gewinnen des Projekts beteiligt. Die Vermittlung erfolgt über Internet-Dienstleistungsplattformen. Weitere Informationen zu den Ausnahmeregelungen für Schwarmfinanzierungen finden Sie unter anderem im BaFinJournal September 2016, März 2017 und Juli 2017.

(VIB). Das Ergebnis: Bei circa 70 Prozent der untersuchten Crowdfunding-Plattformen stellte die BaFin Auffälligkeiten fest.¹

Hinweispflichten

Für die Werbung öffentlich angebotener Vermögensanlagen gelten nach § 12 Absätze 2 und 3 VermAnlG gesetzliche Hinweispflichten (siehe Infokasten). Die Hinweise sind überall dort erforderlich, wo eine Werbeaussage mit den wesentlichen Merkmalen der Vermögensanlage platziert ist, zum Beispiel zum Zinssatz oder der Laufzeit der Vermögensanlage. Dies gilt auch für die Start- und die einzelnen Übersichtsseiten von Crowdfunding-Plattformen und in sozialen Medien.

Die Warnhinweise müssen deutlich hervorgehoben sein. Dies kann zum Beispiel durch einen Rahmen, eine auffällige Farbe oder eine größere Schrift im Vergleich zu den restlichen Texten der Seite erfolgen. Der hervorgehobene Warnhinweis darf nicht von anderen Gestaltungsmerkmalen abgeschwächt werden.

Er ist so zu positionieren, dass der Anleger ihn unmittelbar im Zusammenhang mit den wesentlichen Merkmalen der Vermögensanlage wahrnehmen kann, bevor er seine Anlageentscheidung trifft. Ein Warnhinweis ohne Bezug zu den wesentlichen Angebotsbedingungen, beispielsweise am Ende einer Seite, reicht nicht aus. Im Idealfall ist der Warnhinweis flexibel zu positionieren, so dass er durchgehend sichtbar ist und jederzeit mitläuft. Wegen der Vielfalt der Ausgestaltungsmöglichkeiten ist stets der Einzelfall zu betrachten.

Für Werbevideos, die sich auf konkrete Vermögensanlagen beziehen, gelten die Werbevorschriften nach dem Vermögensanlagengesetz ebenfalls. Die Warnhinweise müssen durchgehend im Video enthalten, deutlich hervorgehoben und jederzeit gut lesbar sein. Dabei darf es keine visuelle Überschneidung mit anderen Inhalten geben, zum Beispiel mit Untertiteln.

¹ Die Ergebnisse der Internetrecherche wurden auch beim BaFin-Workshop zur Schwarmfinanzierung erörtert (siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)).

Art der Verstöße

Die BaFin stellte hierbei drei verschiedene Kategorien von Auffälligkeiten fest (siehe Tabelle). Bei 94 Prozent der Verstöße lag ein Missstand bezüglich des „Risiko-Warnhinweises“ nach

§ 12 Absatz 2 VermAnlG vor. In 26 Prozent der Fälle gab es Verstöße gegen die Vorgabe, einen „Rendite-Warnhinweis“ gemäß § 12 Absatz 3 VermAnlG einzufügen. Bei 17 Prozent schließlich war das jeweilige VIB entgegen § 13a Absatz 2 VermAnlG nicht ohne Zugriffsbeschränkungen für jedermann zugänglich, sondern lediglich in einem passwortgeschützten Bereich einsehbar.

Tabelle: Art der Verstöße

Art der Auffälligkeit	Fälle in Prozent
Warnhinweis nicht deutlich hervorgehoben (§ 12 Absatz 2 VermAnlG)	94
Fehlender Rendite-Warnhinweis (§ 12 Absatz 3 VermAnlG)	26
Zugriffsbeschränkung bei Vermögensanlagen- Informationsblatt (§ 13a Absatz 2 VermAnlG)	17

Da auf einigen Crowdfunding-Plattformen mehrere Arten von Verstößen festgestellt wurden, liegt der Gesamtwert bei über 100 Prozent.

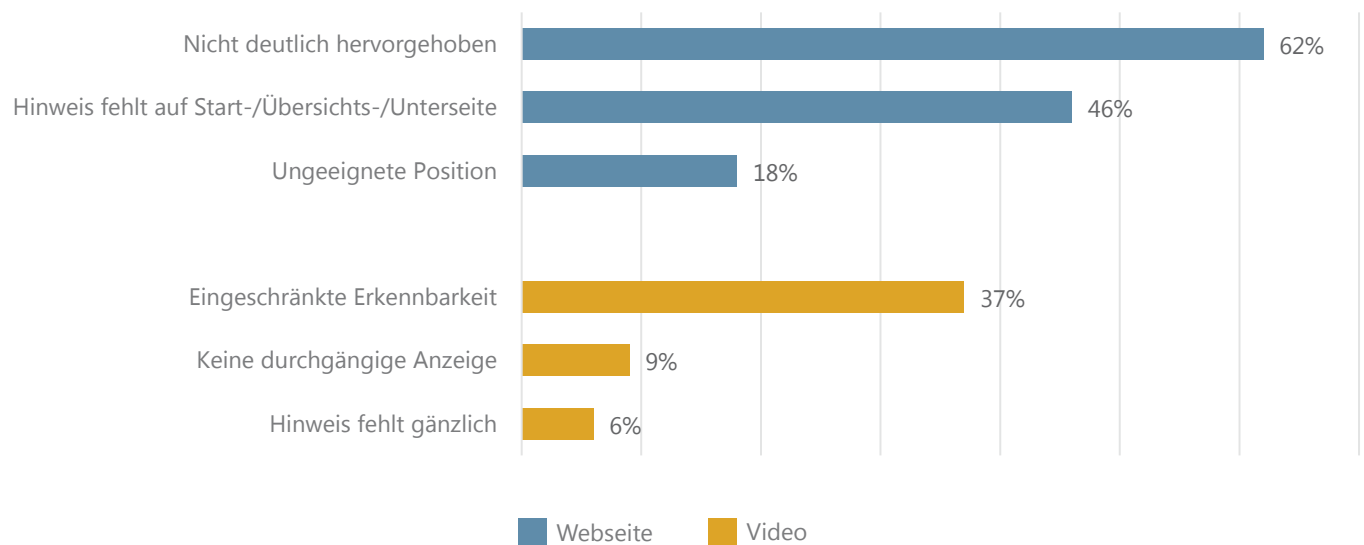
Auf einen Blick

Hinweispflichten

Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) hat der Anbieter dafür zu sorgen, dass die Werbung für öffentlich angebotene Vermögensanlagen folgenden deutlich hervorgehobenen Warnhinweis enthält: „Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen“.

Darüber hinaus hat nach § 12 Absatz 3 VermAnlG folgender deutlich hervorgehobener Warnhinweis zu erfolgen, wenn mit einer Rendite geworben wird, die nicht lediglich die vertraglich feste Verzinsung wiedergibt: „Der in Aussicht gestellte Ertrag ist nicht gewährleistet und kann auch niedriger ausfallen.“ Ein solcher Hinweis ist zum Beispiel bei einem partiarischen Darlehen oder bei einem zusätzlichen variablen Zinsanteil erforderlich, wenn mit einer Rendite geworben wird.

Abbildung 1: Verstöße beim Risiko-Hinweis

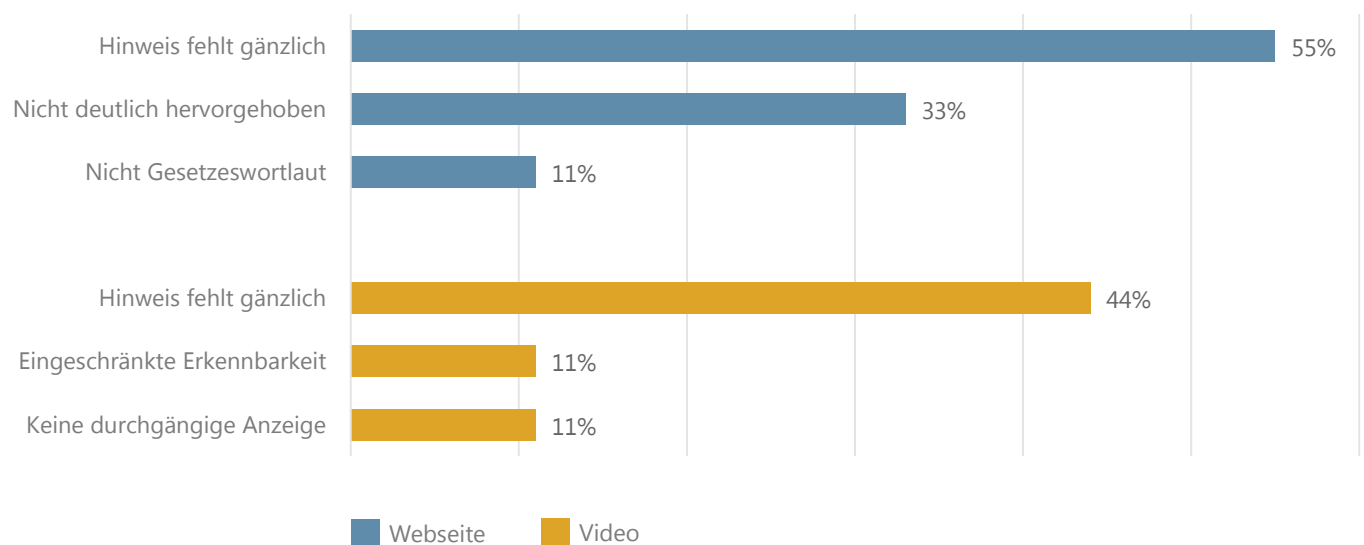


Risiko-Warnhinweis

Betrachtet man die Verstöße bezüglich des Risiko-Warnhinweises gemäß § 12 Absatz 2 VermAnlG näher, ergibt sich folgendes Bild: Auf 62 Prozent der Internetseiten war der Warnhinweis nicht deutlich hervorgehoben (siehe Abbildung 1). Bei rund der Hälfte der Crowdfunding-Plattformen fehlte der Warnhinweis auf der Start- beziehungsweise auf den einzelnen Übersichtsseiten sogar ganz. In jedem fünften Fall war der Warnhinweis nicht geeignet positioniert.

Viele Crowdfunding-Plattformen verwenden zur visuellen Unterstützung zusätzlich Werbevideos für die jeweiligen Projekte. Bei der Überprüfung fiel auf, dass der Warnhinweis in 37 Prozent der Werbevideos nur eingeschränkt erkennbar war. Bei 9 Prozent der Crowdfunding-Plattformen war der Warnhinweis nicht durchgängig in die Videos eingebettet, in 6 Prozent der dokumentierten Verstöße fehlte er ganz.

Abbildung 2: Verstöße beim Rendite-Hinweis



Rendite-Warnhinweis

Im Gegensatz zum Risiko-Warnhinweis, der nur in wenigen Fällen ganz fehlte, war in Bezug auf den Rendite-Warnhinweis nach § 12 Absatz 3 VermAnlG ein mangelndes Bewusstsein erkennbar, dass dieser überhaupt aufzunehmen ist: Der Hinweis fehlte auf 55 Prozent der untersuchten Crowdfunding-Plattformen gänzlich (siehe Abbildung 2, [Seite 17](#)). Dies betraf insbesondere partiarische Darlehen.

In 33 Prozent der Fälle mangelte es an einer deutlichen Hervorhebung des Hinweises auf der Webseite. Die Formulierung des Hinweises entsprach bei 11 Prozent nicht dem Wortlaut des Gesetzes.

Auch bei 44 Prozent der Werbevideos fehlte der Warnhinweis. Bei je 11 Prozent war er entweder nicht deutlich oder nicht durchgängig erkennbar.

Korrektur und gesteigertes Bewusstsein

Die BaFin hat die Betreiber der Crowdfunding-Plattformen in einem nichtförmlichen Verfahren über die Feststellungen informiert. Die ordnungsgemäße Einhaltung der Werbevorschriften nach dem Vermögensanlagegesetz obliegt zwar grundsätzlich den Anbietern. Deren Werbeauftritt wird jedoch zumeist gebündelt durch die vermittelnden Crowdfunding-Plattformen vorgenommen, die Änderungen somit technisch und für alle Anbieter einheitlich umsetzen können. Daher ist die BaFin direkt an die Betreiber herangetreten, um schnellstmöglich den rechtskonformen Zustand herzustellen.

Sie hat ihnen die Möglichkeit eingeräumt, die Verstöße zu beseitigen und Rechtskonformität herzustellen. Die Betreiber zeigten überwiegend eine hohe Kooperationsbereitschaft. Noch nicht korrigierte Verstöße verfolgt die BaFin weiterhin. Sie kann gemäß § 16 Absatz 1 VermAnlG bestimmte Arten von Werbung untersagen.

Schon jetzt lässt die Kommunikation mit den Plattformbetreibern den Rückschluss zu, dass die aktive Kontrolle der BaFin ein geschärftes Bewusstsein für die Werbevorschriften des Vermögensanlagegesetzes geschaffen hat. Bei neuen Projekten beachten die meisten Betreiber die Vorschriften nun von vornherein. Insofern kann die Recherche auch aus längerfristiger Perspektive als Erfolg gewertet werden. ■

Autoren

Ramona Mayahi-Range

Dennis Vogel

BaFin-Referat für die Billigung
von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten



Geeignetheitserklärung

Wichtiges Dokument für Verbraucher

WM Seit Anfang des Jahres erhalten Privatkunden im Anschluss an eine Anlageberatung eine sogenannte Geeignetheitserklärung. Dazu sind Banken und Finanzdienstleistungsinstitute aufgrund der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) sowie des deutschen Umsetzungsgesetzes (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – [2. FiMaNoG](#), siehe [BaFinJournal Juni 2017](#)) verpflichtet. In der Erklärung müssen Banken schriftlich darstellen, weshalb die ausgesprochene Empfehlung – beispielsweise ein Finanzinstrument (siehe Infokasten [Seite 20](#)) zu kaufen oder zu verkaufen – zu dem jeweiligen Kunden passt, also für diesen geeignet ist.

Doch ist diese Regelung wirklich neu? Viele Kunden erinnert die Geeignetheitserklärung an das Beratungsprotokoll, das Privatkunden bislang nach einer Anlageberatung erhalten haben. Das Beratungsprotokoll ist mit der Einführung der Geeignetheitserklärung weggefallen. Dies führt zu der Frage,

Serie

Die MiFID II aus Verbrauchersicht

Dieser Artikel ist Teil einer Serie von Beiträgen, die die wichtigsten Neuerungen der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – [MiFID II](#)) aus Verbraucherperspektive darstellen. Während es in den vorangegangenen Ausgaben um die Aufzeichnung von Telefongesprächen, das sogenannte Taping ([Juni-Ausgabe](#)), die Kosteninformationen für Kunden ([Juli-Ausgabe](#)) sowie um Zuwendungen ging, die Banken von dritter Seite erhalten ([August-Ausgabe](#)), schließt die Serie in dieser Ausgabe mit dem Thema der sogenannten Geeignetheitserklärung.

worin der Unterschied zwischen diesen beiden Dokumenten besteht. Der vorliegende Beitrag erläutert, welchen Inhalt die Geeignetheitserklärung haben muss und warum sie für den Verbraucher ein bedeutsames Dokument ist.

Geeignetheitserklärung: Was ist neu?

Bereits in der Vergangenheit gab es gesetzliche Vorschriften zur Dokumentation der Anlageberatung. Diese wichtige Funktion der Dokumentation und Information des Kunden übernimmt nun die Geeignetheitserklärung. Welche Änderungen haben sich ergeben?

Mit der Geeignetheitserklärung sind zunächst einige formale Anforderungen entfallen. So wird nicht mehr der wesentliche Gesprächsverlauf der Anlageberatung wiedergegeben. Zudem müssen Anlass und Dauer des Gesprächs nicht mehr dokumentiert und die Geeignetheitserklärung muss auch nicht vom Berater unterschrieben werden. Lediglich Datum und Uhrzeit der Anlageberatung sind zu nennen. Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist, dass die Geeignetheitserklärung dem Kunden nicht mehr unverzüglich nach Abschluss der Anlageberatung übergeben werden muss. Nun muss der Berater dem Kunden die Geeignetheitserklärung vor Vertragsabschluss zur Verfügung stellen, also vor dem Kauf oder Verkauf des empfohlenen Finanzinstruments. Dies ist vor allem für

Definition

Finanzinstrumente

Mit Finanzinstrumenten sind solche Anlageprodukte gemeint, die durch das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) reguliert sind. Hierzu zählen beispielsweise Fonds, Aktien, Zertifikate und Anleihen.

die Kunden relevant, die zu Hause beraten werden. Erhält der Kunde die Geeignetheitserklärung nicht direkt im Anschluss an das Beratungsgespräch, so ist der genaue Zeitpunkt der Übergabe auf der Erklärung zu vermerken.

Trotz dieser formalen Erleichterungen handelt es sich bei der Geeignetheitserklärung nicht um ein Beratungsprotokoll „light“. Im Gegenteil: Das Beratungsprotokoll und die Geeignetheitserklärung verfolgen inhaltlich unterschiedliche Ansätze. Während früher der wesentliche Inhalt und der Verlauf des Gesprächs für den Kunden nachvollziehbar dokumentiert werden sollte, ist in der Geeignetheitserklärung zu erläutern, warum die Anlageempfehlung zu dem Kunden passt, und ihm damit das Beratungsergebnis nachvollzieh-

bar zu machen. Durch weniger formale Anforderungen und mehr Flexibilität bei der Erstellung liegt der Fokus auf der gezielten Information des Kunden darüber, weshalb ihm ein bestimmtes Finanzinstrument empfohlen wurde. Damit erhält er nur die Informationen, die für ihn am wichtigsten sind – nämlich zur Prüfung der Geeignetheit der Empfehlung.

Inhalt und qualitativer Abgleich

Anlageberater dürfen Kunden nur solche Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen empfehlen, die für diese geeignet sind. Das bedeutet zum einen, dass das Finanzinstrument beziehungsweise die Dienstleistung zum Kunden passen muss. Zum anderen muss der Kunde die Funktionsweise und die Risiken der Empfehlung verstehen können. Dafür muss der Berater die Kenntnisse und Erfahrung des Kunden, dessen finanzielle Verhältnisse und Anlageziele erfragen und seine Anlageempfehlung anhand der Angaben prüfen (siehe Infokasten).

In der Geeignetheitserklärung wird diese Prüfung für den Kunden schriftlich dargestellt. Die Erklärung ist damit die Verschriftlichung der Anlageempfehlung. Sie benennt die Art der Beratung und erläutert, wie diese auf die Kundenangaben

Auf einen Blick

Angaben des Kunden

Damit Ihr Anlageberater Ihnen ein passendes Finanzinstrument empfehlen kann, wird er Sie um einige Angaben bitten:

- Sind Ihre **Kenntnisse und Erfahrungen** ausreichend für das konkrete Finanzinstrument?
- Sind Sie wirtschaftlich dazu in der Lage, die möglichen **finanziellen Verluste zu tragen**? Diese Verlusttragfähigkeit gibt auch Auskunft darüber, welche Anlagerisiken Sie tragen können.
- Passt das empfohlene Finanzinstrument zu Ihren **Anlagezielen**? Der Berater wird hier insbesondere folgende Fragen klären:
 - Deckt sich das Risiko der Anlage mit Ihrer Risikobereitschaft?
 - Entspricht die Anlagedauer dem **Zeitraum**, in welchem Sie in ein Finanzinstrument investieren möchten?
 - Erfüllt die Empfehlung den von Ihnen gewünschten **Zweck**? Möchten Sie zum Beispiel für den Ruhestand vorsorgen oder Ihr Vermögen weiter aufbauen?
 - Passt die Empfehlung zu Ihren **sonstigen Angaben**? Hierzu zählen zum Beispiel Ihre Wünsche zur Nachhaltigkeit des Finanzinstruments, zur Branche und zur Währung.

Auf einen Blick

Gut zu wissen

1. Wann muss die Bank Ihnen die Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen?

Die Geeignetheitserklärung soll es Ihnen als Privatkunden ermöglichen, vor Vertragsschluss die Gründe der Anlageempfehlung zu verstehen, damit Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können. Dafür ist es erforderlich, dass Sie die Geeignetheitserklärung rechtzeitig erhalten. Einzelheiten dazu enthält das Rundschreiben der BaFin zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp). Konkret bedeutet dies:

- Die Geeignetheitserklärung muss Ihnen ausgehändigt werden, **bevor Sie das Finanzinstrument kaufen oder verkaufen.**
- Wurde die Anlageberatung mittels eines **Fernkommunikationsmittels** – zum Beispiel per Telefon – durchgeführt, ist es ausnahmsweise ausreichend, wenn Sie die Geeignetheitserklärung unmittelbar nach Vertragsschluss erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie diesem Vorgehen zugestimmt haben und die Bank Ihnen angeboten hat, die Ausführung des Geschäfts zu verschieben. Bisher hatte der Kunde unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von einem Geschäft zurückzutreten, wenn die Anlageberatung mittels Fernkommunikation erfolgt war. Dieses Rücktrittsrecht gibt es nun nicht mehr.

2. Wie muss die Bank die Geeignetheitserklärung übermitteln?

Die Bank kann Ihnen die Geeignetheitserklärung in Papierform oder elektronisch übermitteln, zum Beispiel in Ihr E-Postfach. Letzteres setzt voraus, dass Sie dieser Art der Kommunikation zugestimmt haben.

3. Kann der Kunde auf die Geeignetheitserklärung verzichten?

Das Erstellen einer Geeignetheitserklärung kostet Zeit – sowohl für den Anlageberater als auch für Sie als Kunde. Dennoch können Sie nicht darauf verzichten. Ihr Anlageberater ist gesetzlich dazu verpflichtet, Ihnen eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen, Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Bedenken Sie: Die Geeignetheitserklärung kommt Ihnen letztlich zugute. Sie ermöglicht es Ihnen, Unstimmigkeiten zu Ihren Angaben aufzudecken und anzusprechen und die Gründe für die Anlageempfehlung nachzuvollziehen. Auch nach einiger Zeit und bei Folgeberatungen können Sie auf die Dokumentation und die darin genannten Empfehlungsgründe zurückgreifen. Ihre Zeit ist also – in Ihrem eigenen Interesse – gut investiert.

abgestimmt wurde. Dazu sind alle Informationen, die für die Geeignetheitsprüfung erforderlich sind, in die Geeignetheitserklärung aufzunehmen.

Die Geeignetheitserklärung enthält aber nicht nur die bloße Feststellung, dass ein Finanzinstrument geeignet ist. Das Gesetz fordert ausdrücklich, dass sie auch die Begründung mit einschließen muss, warum das Finanzinstrument geeignet ist – also inwiefern der Berater die Auswahl der Finanzinstrumente auf die Kundenwünsche abgestimmt hat. Dazu muss er die Eigenschaften des Finanzinstruments qualitativ mit den Kundenangaben abgleichen.

Eine Begründung ohne individuellen Bezug zu den Kundenangaben, beispielsweise „Die Anlageempfehlung ist geeignet, weil sie für Sie geeignet ist“, ist nicht ausreichend. Warum entspricht ein Finanzinstrument der Risikobereitschaft des Kunden? Warum ist das Finanzinstrument speziell für ihn zur Vermögensbildung geeignet? Die individuelle Beantwortung dieser Fragen ist für den Kunden entscheidend, um die Empfehlung nachvollziehen und eine passende Anlageentscheidung treffen zu können.

Mehrwert für den Verbraucher

Mit der Geeignetheitserklärung und der darin enthaltenen individuellen Empfehlungsbegründung nimmt der Kunde die Empfehlungskompetenz seines Anlageberaters also quasi mit nach Hause. Das ermöglicht es ihm nicht nur zu überprüfen, wie der Berater die Anlageempfehlung auf ihn abgestimmt hat, sondern hat noch einen weiteren Vorteil: Der Kunde kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nachlesen, wie die Empfehlung zustande gekommen ist. Die Geeignetheitserklärung bietet dem Verbraucher somit einen deutlichen Mehrwert. ■

Autorinnen

Andrea Löhr

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Dr. Daniela Rothe

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Privat- und Auslandsbanken

Indikative Orderwerte

Marktuntersuchung zur Berechnung durch Online-Brokerage-Tools



WM Die böse Überraschung kam mit der Wertpapierabrechnung. Jeder, der schon einmal ein Wertpapiergeschäft getätigt hat, kann sich vorstellen, wie groß der Schreck eines Privatanlegers war – sein Wertpapierkaufauftrag über Optionsscheine wurde nicht mit dem von ihm erwarteten Kurswert von 2.400 Euro, sondern mit 156.000 Euro abgerechnet. Ein Betrag, der seine finanziellen Mittel bei Weitem überstieg.

In seiner Verzweiflung kontaktierte der Anleger die Handelsüberwachungsstelle (HÜSt, siehe Infokasten [Seite 23](#)) der Frankfurter Wertpapierbörse und schilderte sein Problem. Er hatte einen unlimitierten Kaufauftrag über 2,4 Millionen Optionsscheine auf den Deutschen Aktienindex (DAX) erteilt.

Ein Online-Brokerage-Tool (siehe Infokasten [Seite 23](#)) seiner Bank hatte vor Aufgabe der Order berechnet, dass ihn dieser Auftrag 2.400 Euro kosten würde, zuzüglich Gebühren. Dabei hatte es den Preis zugrunde gelegt, der zuletzt an dem vom Anleger gewählten Börsenplatz zustande gekommen war.

Dem Anleger war nicht bewusst, dass es sich dabei um einen umsatzlosen Preis (Price without Turnover – PWT) handelte, der am Börsenplatz Frankfurt auf Basis der Geldseite des Optionsschein-Emittenten zustande gekommen war. Die Geldseite ist der Preis, den der Emittent zahlt, wenn ein Optionsschein an ihn zurückverkauft wird. Für die Ausführung des Kaufauftrags wäre allerdings die Briefseite des Emittenten

Definition

Online-Brokerage-Tool

Bei einem Online-Brokerage-Tool kann der Anleger an seinem Computer in eine Maske eingeben, an welchem Handelsplatz er welches Wertpapier in welcher Anzahl erwerben oder veräußern will. Das Tool berechnet kurz vor Abschluss einer Kauforder, die der Anleger online erteilt, welchen Betrag er dafür zahlen muss.

ausschlaggebend gewesen – also der Preis, zu dem der Emittent bereit war, den Optionsschein zu verkaufen. Im konkreten Fall lag dieser Preis bei 0,065 Euro und damit deutlich höher als die Geldseite von 0,001 Euro.

Vermutlich hätte der Anleger seinen Fehler bemerkt, wenn seine depotführende Bank den potenziellen Gegenwert seiner Order nicht auf Basis des zuletzt verfügbaren Preises, sondern auf Basis von aktuellen Geld- und Briefquotierungen berechnet hätte, die während der Handelszeiten verfügbar waren. Selbst wenn er versucht hätte, die Order nach Anzeige des Ordergegenwerts zu erteilen, hätte seine Bank die Order bei dieser Art der Berechnung aufgrund fehlender Kontodeckung nicht angenommen. Da dies nicht der Fall war, wurde der Auftrag an die Börse weitergeleitet und dort entsprechend der Börsenregularien und dem zugrundeliegenden Marktmodell ausgeführt. Der Anleger hatte das Nachsehen.

Kein Einzelfall

Leider handelt es sich dabei nicht um einen Einzelfall, bei dem ein Laie aus Unwissenheit teures Lehrgeld zahlt. Vielmehr tauchen solche und ähnliche Sachverhalte immer wieder auf. Zwar gelingt es den für die Preisermittlung zuständigen Börsenspezialisten häufig, betroffene Wertpapieraufträge zu erkennen und die ordererteilenden Banken mit einem Hinweis auf den Kurswert zu kontaktieren. Dies zählt jedoch eigentlich nicht zu den Aufgaben einer Börse und ist eben auch keine Garantie dafür, dass tatsächlich alle Konstellationen dieser Art rechtzeitig auffallen.

Problematisch sind zudem die Fälle, in denen die Bank den Endkunden nicht sofort erreicht, da sie dann selbst entscheiden muss, ob die Order storniert oder ausgeführt werden soll.

Marktuntersuchung

Um einen Überblick über die Funktionsweise der Online-Brokerage-Tools der Banken zu erhalten und die Frage beurteilen zu können, ob die Informationen für die Kunden redlich, eindeutig und nicht irreführend sind, hat die BaFin unter Beteiligung der HÜSt der Frankfurter Wertpapierbörse eine Marktuntersuchung durchgeführt.

Im Mittelpunkt stand dabei die Berechnung des indikativen Orderwerts. Hier handelt es sich um den Betrag, der dem Kunden unmittelbar vor Erteilung einer zahlungspflichtigen Wertpapierorder angezeigt wird. Daher wird der Orderwert häufig auch als „vorläufig ausmachender Betrag“ oder „vorläufiger Ordergegenwert“ bezeichnet. Er errechnet sich aus der Anzahl der geordneten Wertpapiere multipliziert mit dem Preis je Wertpapier.

Zudem überprüfte die BaFin die Sicherungsmechanismen der Banken zum Schutz des Anlegers und ihren Umgang mit Rückfragen von Handelsüberwachungsstellen und Börsen.

Ergebnisse und Implikationen

Die Marktuntersuchung hat ergeben, dass Online-Brokerage-Tools zumeist nicht die aktuellen Geld- und Briefkurse (siehe Infokasten, [Seite 24](#)) zur Berechnung des indikativen Orderwerts heranziehen. Diese Quotierungen spiegeln jedoch die aktuelle Marktlage wider und stellen somit die bestmögliche Grundlage für die Berechnung dar, da dem Anleger nur so eine Information angezeigt wird, die redlich, eindeutig und nicht irreführend ist, also ein realistischer Orderwert. Die aktuelle Marktlage ist insbesondere bei Wertpapieren entscheidend, die unter einem Euro notieren. Das trifft auf sogenannte Pennystocks zu, kann aber auch bei Zertifikaten und Optionscheinen der Fall sein. Allein aufgrund des Spreads kann es bei diesen Papieren zu deutlichen Preisabweichungen innerhalb eines Handelstages kommen. Auch aus anderen Gründen

Auf einen Blick

Handelsüberwachungsstelle

Jede Börse ist verpflichtet, eine Handelsüberwachungsstelle (HÜSt) einzurichten. Die Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse, die an der Marktuntersuchung beteiligt war, ist ein eigenständiges Börsenorgan und für die Überwachung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung an der Frankfurter Wertpapierbörse zuständig. Sie hat die Daten über den Börsenhandel und die -geschäftsabwicklung systematisch und lückenlos zu erfassen, auszuwerten und notwendige Ermittlungen durchzuführen.

Stellt eine HÜSt potenzielle Verstöße gegen börsenrechtliche Vorschriften oder sonstige Missstände fest, unterrichtet sie, je nach Zuständigkeit, die Börsenaufsichtsbehörde und die Geschäftsführung der Börse oder die BaFin. Diese geht beispielsweise den Fällen nach, in denen ein Verdacht auf Insiderhandel oder Marktmanipulation besteht.

können Preisinformationen vom Morgen unter Umständen am späten Nachmittag bereits veraltet sein, zum Beispiel bei ausländischen Freiverkehrsaktien, deren Referenzmarkt erst am Nachmittag öffnet.

Wenn bei illiquiden Wertpapieren der letzte Börsen- oder Marktpreis für die Berechnung des indikativen Orderwerts verwendet wird, kann dieser auch, wie erwähnt, ein Preis sein, der ohne tatsächlichen Umsatz in dem betreffenden Papier festgestellt wurde. Kommt es beim Handel zu keinem Geschäftsabschluss, weil die Angebots-/Nachfragesituation

Definition

Wichtige Begriffe

Arbitragelisten: Arbitragelisten zeigen die Marktdaten eines Wertpapiers an mehreren oder allen verfügbaren Handelsplätzen an. Die Preise und Quotierungen sind mit Zeitangaben versehen. Diesen ist zu entnehmen, ob es sich um Real- beziehungsweise Neartime-Kurse oder um sonstige Daten handelt, zum Beispiel Schlusskurse.

Briefkurs: Preis, der anzeigt, dass zum Zeitpunkt der Preisfeststellung Angebot, aber keine Nachfrage vorlag und es nicht zum Abschluss eines Geschäftes mit Umsatz kam. Der Begriff wird auch verwendet, wenn es um die Briefseite einer Quotierung geht.

Geldkurs: Preis, der anzeigt, dass zum Zeitpunkt der Preisfeststellung Nachfrage, aber kein Angebot vorlag und es nicht zum Abschluss eines Geschäftes mit Umsatz kam. Der Begriff wird auch verwendet, wenn es um die Geldseite einer Quotierung geht.

Neartime-Kurs: Kursinformation wird mit zeitlicher Verzögerung elektronisch an den Nutzer übermittelt.

Preislimit für eine Order/Limitorder: Das Limit stellt jeweils die Preisgrenze dar, die der Anleger für die Ausführung seiner Order festlegt. Bei einer Kauforder legt er damit den Preis fest, den er maximal zu zahlen bereit ist, bei einer Verkauforder den Preis, den er mindestens erzielen möchte.

Realtime-Kurs: Kursinformation wird ohne Zeitverzögerung vom Börsenhandel auf Kursschirmen, anderen Terminals oder im Internet elektronisch übermittelt.

Spread: Absolute oder relative Differenz zwischen der Kauf- und der Verkaufsseite (Geld- und Briefseite).

dies nicht zulässt, so wird zur Information der Handelsteilnehmer ein PWT festgestellt. Dieser basiert immer auf der Kaufseite einer Quotierung (Geldkurs). Der PWT ist somit kein umsatzbehafteter Preis. Vielmehr gibt er den Preis wieder, zu welchem Anleger Wertpapiere verkaufen können. Oftmals liegt er bei wenig nachgefragten Wertpapieren im Tausendstel-Euro-Bereich. Der bei Kaufinteresse eines Anlegers maßgebliche Briefkurs weicht hiervon oft erheblich ab. Dadurch erteilen Anleger schließlich Aufträge, die sie in Kenntnis des tatsächlichen Verkaufsangebots so nicht getätigt hätten.

Besser ist es, wenn die Bank dem Anleger zusätzlich Arbitragelisten zur Verfügung stellt. Diese zeigen auch Kurse anderer Börsen- und Marktplätze an, an denen das Papier gehandelt wird. Zudem ist jeweils angegeben, ob es sich um Real- beziehungsweise Neartime- oder sonstige Kurse handelt, zum Beispiel Schlusskurse. Auf diese Weise kann der Anleger zumindest darauf aufmerksam werden, dass der tatsächliche Ausführungspreis vom angezeigten indikativen Orderwert abweichen kann. Die Methode ist dennoch unsicherer als die Berechnung auf Grundlage des aktuellen Geld- beziehungsweise Briefkurses, da bei Arbitragelisten nicht gewährleistet ist, dass der Anleger die Informationen tatsächlich zur Kenntnis nimmt.

Sicherungsmechanismen zum Schutz des Anlegers

Unter Umständen kann es jedoch unproblematisch sein, einen Preis zur Berechnung des indikativen Orderwerts zu verwenden, der nicht der relevanten Handelsseite entspricht: nämlich dann, wenn die Bank bereits geeignete Sicherungsmechanismen ergriffen hat, die den Anleger vor den geschilderten nachteiligen Orderausführungen schützen.

Die Marktuntersuchung ergab, dass nahezu alle einbezogenen Banken über einen Sicherungsmechanismus verfügen, der das verfügbare Kontoguthaben des Kunden vor Orderausführung abgleicht. Problematisch ist hierbei jedoch, dass der Preis, der dem Abgleich zugrunde liegt, der indikative Orderwert ist, der aufgrund von nicht aktuellen Preisinformationen zustande gekommen sein kann. Ist dies der Fall, erfolgt auch der Abgleich mit dem Kontoguthaben anhand eines nicht aktuellen Preises. Ein derartiger Kontenabgleich kann den Anleger daher nicht wirksam davor schützen, dass die Order zu einem erheblich höheren Preis ausgeführt wird als von ihm gewollt.

Einige Banken fordern ihre Kunden bereits zur Limitierung von Orders für Papiere auf, deren aktueller Kurs unter einem Euro notiert. Hintergrund ist, dass der Preis der Wertpapiere in den Fällen, in denen der angezeigte vom tatsächlichen Orderwert erheblich abwich, bisher immer im unteren Cent-Bereich notierte. Dieses Vorgehen stellt den einzig wirksamen Sicherungsmechanismus dar. Die Gefahr, dass die Order zu einem erheblich höheren Preis ausgeführt wird, als der Anleger

Was kann ich als Kunde tun?

Die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen unerwartet hohe Wertpapierabrechnungen haben Sie selbst in der Hand:

- Hinterfragen Sie den angezeigten Orderwert Ihres Vorhabens. Liegen dem angezeigten Kurs tatsächliche Umsätze zugrunde? Handelt es sich um den Geld- oder den Briefkurs? Weicht der Kurs am ausgewählten Handelsplatz stark von den Kursen anderer Handelsplätze ab?

- Beachten Sie Warnhinweise zum angezeigten Orderwert.
- Limitieren, limitieren, limitieren! Legen Sie vorab fest, zu welchem Höchstbetrag Sie bereit sind, den Auftrag ausführen zu lassen. So können Sie wirksam verhindern, dass die Transaktion mit einem unerwartet hohen Orderwert abgerechnet wird.

erwartet, besteht in diesem Fall nicht. Denn der Ausführungspreis darf das gewählte Preislimit des Anlegers nicht übersteigen. Fehlt ein solches Pflichtlimit, ist Anlegern zu raten, ihre Orders beim Kauf entsprechender Papiere selbstständig zu limitieren.

Andere Sicherungsmaßnahmen erwiesen sich als weniger gut geeignet, um den Anleger zu schützen. So wiesen einige Banken Anleger lediglich darauf hin, dass sie ein Limit wählen sollten; andere signalisierten die Bereitschaft, Orders im Nachhinein zu stornieren. Warnhinweise können vom Anleger, der seine Entscheidung zum Kauf auf Basis einer nicht aktuellen Preisinformation getroffen hat, einfach übergangen werden. Bei der nachträglichen Stornierung einer Order ist der Anleger auf die Kulanz der Bank angewiesen.

Umgang der Banken mit Rückfragen

Wie bereits dargestellt, gelingt es den mit der Preisbildung beauftragten Einheiten der Handelsplätze in vielen Fällen, unlimitierte Orders von Privatanlegern mit hohen Volumina zu identifizieren und vor deren Ausführung die auftraggebende Bank zu bitten, die Richtigkeit der Kundenorder zu bestätigen. Der Umgang mit derartigen Rückfragen von Börsen und Handelsüberwachungsstellen variiert jedoch von Bank zu Bank. Im besten Fall hat das Institut für solche Situationen ein standardisiertes Verfahren, das den Ablauf klar regelt. Der Kunde wird hier in der Regel kontaktiert, bevor die Order gegenüber dem Anfragenden bestätigt wird. Kann die Bank den Kunden nicht erreichen, entscheidet sie im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kundeninteresses, wie mit der Order umzugehen ist. Hatte der Kunde einen Berater – was bei Onlinekunden nicht immer der Fall ist –, können diese ihre Kunden oft gut einschätzen und grundsätzlich beurteilen, ob die Order dessen üblichem Handelsverhalten entspricht oder nicht. Im letzteren Fall kann es eher dem Kundeninteresse entsprechen, die Order zu löschen, um beispielsweise eine Verschuldung des Kunden zu verhindern.

Dennoch besteht keine hundertprozentige Gewissheit, dass der Kunde nicht vielleicht doch ausnahmsweise wollte, dass seine Order in dieser Form ausgeführt wird. Dann entspricht das Löschen der Order nicht seinem Interesse. Auch hier kann ein Orderlimit von vornherein alle Unsicherheiten beseitigen. Aus Sicht der BaFin ist daher eine Lösung zu bevorzugen, die verhindert, dass ein Kunde eine unlimitierte Kauforder, deren Ordergegenwert auf Grundlage des PWT berechnet wurde, überhaupt erst platziert.

Einige Banken haben überhaupt keinen Prozess für den Fall eingerichtet, dass Rückfragen zu Kundenaufträgen eingehen. Sie begründen dies damit, dass solche Fälle sehr selten vorkämen. Für das einzelne Institut mag das zutreffen. Doch die Marktuntersuchung hat gezeigt, dass solche Fälle auch spontan auftreten können, und zwar gar nicht so selten. Existiert seitens der Bank dann kein geregelter Prozess, gibt es keine Möglichkeit, die Ausführung der Order zu verhindern. ■

Autoren

Michaela Karl

Handelsüberwachungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse

Daniela Toussaint

BaFin-Referat für operative Missstandsaufsicht und Produktintervention

Dr. Tinka Uphoff

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Privat- und Auslandsbanken

Ralf Wenzel-Gattinger

BaFin-Referat für operative Verhaltensaufsicht und Anlegerschutz bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken

Internationales

Fachbeiträge und Kurzmeldungen
zu internationalen Aufsichts- und
Abwicklungsthemen



Spekulative Produkte

Binäre Optionen: ESMA beschließt Verlängerung
der Produktintervention

WM Nach Auffassung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA bestehen weiterhin erhebliche Bedenken, dass der Schutz von Anlegern bei binären Optionen gewährleistet ist. Sie hat darum beschlossen, ihre Produktinterventionsmaßnahme zu verlängern, durch die in der Europäischen Union seit dem 2. Juli Vermarktung, Vertrieb und Verkauf binärer Optionen an Privatkunden verboten sind (siehe BaFinJournal Juni 2018). Ohne Verlängerung wäre das Verbot am 2. Oktober automatisch ausgelaufen; nun gilt es für weitere drei Monate.

Zugleich hat die ESMA bestimmte Produkte aus dem Anwendungsbereich des Verbots ausgenommen. Ausgenommen sind in Zukunft unter anderem Produkte, die eine Mindestlaufzeit von 90 Tagen aufweisen, auf Grundlage eines gebilligten Wertpapierprospekts emittiert werden, den Emittenten keinem Marktrisiko aussetzen und durch die dieser – außer in Form offengelegter Gebühren, Transaktionskosten et cetera – keine Gewinne oder Verluste erzielt. Die ESMA will diese Produkte jedoch weiter im Auge behalten. ■

Systemische Risiken

EIOPA veröffentlicht dritten Bericht

VP Die Diskussion über systemische Risiken und makroprudenzielle Aspekte der Aufsicht konzentrierte sich bisher vor allem auf den Bankensektor, da dieser während der Finanzkrise eine herausragende Rolle gespielt hatte. Damit die Besonderheiten des Versicherungswesens dabei fortan mehr Berücksichtigung finden, hat die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA eine Reihe von Berichten zum Thema erarbeitet.

Der nun veröffentlichte dritte Bericht stellt den letzten Teil des Schritt-für-Schritt-Ansatzes zur Behandlung systemischer Risiken dar. Im ersten Bericht hatte EIOPA potenzielle Quellen systemischer Risiken analysiert und eine konkrete Herangehensweise für die Aufsicht über das Versicherungswesen vorgeschlagen. Im zweiten Bericht arbeitete sie heraus, welche Instrumente des Aufsichtsystems Solvency II mit makroprudenzieller Wirkung zur Reduktion systemischer Risiken eingesetzt werden könnten, und ordnete diese auf Grundlage einer ersten Analyse ein.

Der dritte Bericht beruht auf den Ergebnissen der vorherigen und enthält eine Analyse neuer, also derzeit noch nicht

Internationale Behörden und Gremien

BCBS Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht

CPMI Committee on Payments and Market Infrastructures
Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen

EBA European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde

EIOPA European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung

ESMA European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde

EZB Europäische Zentralbank

FSB Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat

IAIS International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden

IOSCO International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

SIF Sustainable Insurance Forum
Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft

vorhandener Instrumente, die künftig in die makroprudenzielle Überwachung des Versicherungswesens durch die Aufsicht eingebunden werden könnten. Hierzu gehören insbesondere die Gegenüberstellung der erwarteten und tatsächlichen Leistungen, die Betrachtung von Bewertungsänderungen bei den versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Einfluss des Neugeschäfts auf die Bilanz. Der Bericht konzentriert sich auf vier Kategorien von Instrumenten:

1. Kapital- und reservebezogene Instrumente
2. Liquiditätsbasierte Instrumente
3. Exposurebasierte Instrumente
4. Vorausschauende Planung

EIOPA geht in dem Bericht auch darauf ein, inwiefern diese Instrumente weiter untersucht werden sollten – ein wichtiger Aspekt der anstehenden Überarbeitung von Solvency II. Die Anmerkungen sind jedoch eher als erste Einschätzung denn als formaler Vorschlag zu sehen. ■

Linkempfehlung zum Thema

Den dritten Bericht finden Sie unter:
www.eiopa.europa.eu

Interne Modelle

EZB konsultiert risikoartenspezifische Teile ihres Leitfadens

KF Nachdem die Europäische Zentralbank (EZB) Ende März den allgemeinen Teil ihres Leitfadens zu internen Modellen öffentlich konsultiert hatte, stellt sie nun die risikoartenspezifischen Kapitel zur Konsultation. Darin gibt sie Hinweise, wie die risikoartenspezifischen Anforderungen der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) an interne Modelle für Kredit-, Markt- und Gegenparteausfallrisiken im Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) jeweils einheitlich ausgelegt werden sollten. Der Schwerpunkt liegt auf den Themen, die die Mitgliedstaaten des SSM bislang unterschiedlich interpretieren.

BaFin und Bundesbank waren an der Erarbeitung des Leitfadens beteiligt. Stellungnahmen nimmt die EZB bis zum 7. November entgegen.

Kredit-, Markt- und Gegenparteausfallrisiken

In Bezug auf die Kreditrisiken berücksichtigt die EZB bereits die finalen Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichts-

behörde EBA zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit und der Ausfallverlustquote sowie der Behandlung ausgefallener Risikopositionen. Daneben hat sie auch eigene Interpretationen zu ausgewählten Themen der CRR aufgenommen, die die Harmonisierung von Modellen des auf internen Ratings basierenden Ansatzes (IRBA) im SSM weiter fördern sollen.

Für die Marktrisikomodelle orientiert sich die Auslegung der EZB am finalen Entwurf eines Technischen Regulierungsstandards der EBA zu Marktrisikomodellen. Auch hier geht die EZB mit ihrer Interpretation bestimmter Themen über die EBA-Veröffentlichung hinaus.

Im Bereich der internen Modelle für Gegenparteiausfallrisiken beinhaltet der Leitfaden allein Interpretationen der CRR durch den SSM, da es hierzu keine Leitlinien der EBA gibt. Schwerpunkt sind vor allem die Auslegung der CRR-Anforderungen an das Backtesting sowie der Modellierung der Risiken besicherter Nettingsätze, deren Bedeutung durch die Umsetzung der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) weiter steigt. ■



Zentrale Gegenparteien

Bericht zur internationalen Vernetzung

WM Wie sind Zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) mit ihren direkten und indirekten Clearing-Mitgliedern sowie mit anderen Finanzinstitutionen vernetzt? Antwort darauf gibt ein Bericht, den eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Finanzstabilitätsrats FSB, des Ausschusses für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI, der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichts-

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Oktober 2018

18. Sep	AFS, Berlin
18. Sep	EBA BoS, London
18. Sep	IAIS ExCo Meeting, Basel
18./19. Sep	FSB ReSG, Arlington (USA)
19./20. Sep	BCBS, Basel
24. Sep	FSB SC, Washington DC
24./25. Sep	G 20 Insurance Forum, Bariloche (Argentinien)
25. Sep	ESMA MB, Wien
26. Sep	ESMA BoS, Wien
27. Sep	ESRB GB, Frankfurt a. M.
27./28. Sep	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
1./2. Okt	FSB SCSL, Frankfurt a. M.
11. Okt	G 20 FM & CBG working dinner, Bali
12.-14. Okt	IMF-World Bank annual meetings, Bali
18./19. Okt	FSB RCG-E, Wien
22. Okt	FSB Plenum, Ottawa
23./24. Okt	EBA BoS, London
24./26. Okt	IOPS Committees, AGM, Global Forum (Beijing)

behörden IOSCO und des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS kürzlich veröffentlicht hat. Auch die BaFin war an dem Bericht beteiligt.

Dieser basiert auf Daten von 26 CCPs aus 15 Ländern und liefert den nationalen Aufsichtsbehörden wertvolle Informationen, unter anderem für die Gestaltung von Stresstests. Die

Ergebnisse sollen zudem die Arbeiten der internationalen Gremien zur Verbesserung der finanziellen Stabilität und der Sanierungs- und Abwicklungsfähigkeit Zentraler Gegenparteien unterstützen. Die Analyse zeigt, dass die meisten untersuchten Netzwerke relativ stark auf nur wenige Finanzinstitutionen konzentriert sind. So könnte beispielsweise die Insolvenz eines Clearing-Mitglieds bis zu 24 der untersuchten CCPs betreffen. Auch die meisten weniger stark vernetzten CCPs haben zumindest eine Verbindung zu einem sehr stark vernetzten Finanzmarktteilnehmer.

Die aktuellen Ergebnisse stimmen mit denen der Untersuchung vom vergangenen Jahr überein. Eine Wiederholung der Vernetzungsanalyse ist aktuell in der Diskussion. ■



Klimarisiken

Themenpapier soll Versicherungssektor auf Klimawandel vorbereiten

VP Die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS hat gemeinsam mit dem internationalen Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft SIF ein Themenpapier zu Klimarisiken im Versicherungssektor veröffentlicht. Mit Blick auf die zunehmende Intensität und Anzahl extremer Wetterereignisse ist es Ziel des Papiers, das Bewusstsein für die Risiken und Herausforderungen des Klimawandels bei Versicherern und Aufsehern zu stärken. Zudem zeigt es aktuelle und geplante aufsichtliche Ansätze zur Behandlung von Klimarisiken auf.

Das Papier berücksichtigt die bei der öffentlichen Konsultation eingegangenen Kommentare (siehe BaFinJournal April 2018). Beteiligt hatten sich 20 Institutionen, darunter Marktforschungsverbände, Versicherer und Rückversicherer, Aufsichtsbehörden sowie Nicht-Regierungsorganisationen. ■

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|---------------------|--|
| FSB | <u>Vergleichsstudie</u> (Peer Review) zur Umsetzung der individuellen Unternehmenskennung (Legal Entity Identifier – LEI) (bis 21. September 2018) |
| CPMI / IOSCO | <u>Konsultation</u> zu Governance-Regeln für kritische Daten bei OTC-Derivaten (bis 27. September 2018) |
| EBA | <u>Konsultationen</u> zum Meldewesen-Rahmenwerk (LCR: bis 26. Oktober 2018 / COREP/FINREP: bis 27. November 2018) |



Gemeinsame Aufsichtsteams

Aus der Praxis der europäischen Zusammenarbeit im SSM

KF Seit der Gründung des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM, siehe Infokasten Seite 32) vor fast vier Jahren haben sich in der täglichen Zusammenarbeit in den Gemeinsamen Aufsichtsteams (JSTs, siehe Infokasten Seite 31) viele gute und produktive Arbeitsbeziehungen etabliert. Der Koordinationsaufwand ist zwar größer geworden. Die enge Zusammenarbeit hat aber gleichzeitig bewirkt, dass sich Aufsichtsrecht und Aufsichtspraxis der Länder der Eurozone weiter annähern.

Wie sieht diese Zusammenarbeit in der Praxis aus? Eine seit der ersten Stunde des SSM direkt mit der europäischen Aufsicht befasste BaFin-Expertin schildert ihren vielfältigen Aufsichtsalltag und gibt einen Einblick in wesentliche Entwicklungen.

Zusammenarbeit im JST

Zuschnitt und Organisation der JSTs unterscheiden sich in ähnlichem Maße wie Komplexität, Größe und Risikoprofil der beaufsichtigten Banken. So kann das JST eines kleineren signifikanten Instituts, das keine Tochterinstitute außerhalb Deutschlands hat, aus wenigen Mitarbeitern der Europäischen Zentralbank (EZB), der BaFin und der Bundesbank bestehen.

Große Unterschiede bei Zuschnitt und Organisation der JSTs

Bei international tätigen systemrelevanten Bankengruppen dagegen sind es auch schon mal weit mehr als

50 Teammitglieder. Neben der EZB sind dies Vertreter der Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen die Bankengruppe aktiv ist.

In den vergangenen vier Jahren haben die JSTs zu einem immer besser funktionierenden Modus der gemeinsamen Aufgabenerledigung gefunden. Ihre Selbstorganisation erfolgt in der Regel durch die Bildung fester Risikoteams – auch Cluster oder Risikountergruppen genannt –, die sich bei regelmäßigen Treffen und Telefonkonferenzen austauschen. Die tägliche Arbeitssprache ist Englisch. Einheitliche IT-Systeme der EZB, moderne Kommunikationssysteme und Aufsichtswerkzeuge sind fester Bestandteil der JST-Arbeit.

BaFin und Bundesbank teilen sich die tägliche Arbeit innerhalb der JSTs auf

und stimmen sich kontinuierlich ab. Ebenso sind die Mitarbeiter der EZB sowie die Vertreter der ausländischen Aufsichtsbehörden in diesen routinieren Abstimmungsprozess einbezogen. Auf diese Weise bringt jede Behörde spezifische Kenntnisse und Erfahrungen ein, die zu einer gemeinsam getragenen Entscheidung führen.

Aufsichtsarbeit innerhalb des SSM

Die Aufsichtsarbeit im SSM beinhaltet zahlreiche quantitative und qualitative Elemente. Neben risikoorientierten Analysen und Untersuchungen liegt ein besonderer Fokus auf vergleichenden Betrachtungen der Institute der gesamten Eurozone. Diese Quervergleiche verbessern die Informationsbasis für die Aufsicht und unterstützen das Ziel des SSM, vergleichbare Aufsichtsanforderungen und damit faire Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas zu schaffen.

Im Zentrum steht der aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP, siehe [BaFinJournal Juli 2018](#)), der für jedes signifikante Institut einmal jährlich durchzuführen ist. Darin werden unter anderem das Geschäftsmodell, die Unternehmenssteuerung (Governance) und das Risikomanagement sowie kapital- und liquiditätsbezogene Risiken analysiert. Der SREP-Beschluss kann die Festlegung

konkreter qualitativer Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel sowie quantitative Kapital- und Liquiditätsanforderungen umfassen. Je nach Bankprofil können SREP-Beschlüsse also variieren.

Gegenseitiges Verständnis für nationale Besonderheiten wächst stetig

Daneben werden im SSM viele zentrale Initiativen durchgeführt und ausgewertet, beispielweise Überprüfungen zu thematischen Schwerpunkten und zeitgleiche Prüfungskampagnen für mehrere vergleichbare signifikante Institute. Auch der grundlegende Zuschnitt der Aufsichtsplanung (Supervisory Examination Program) orientiert sich für die 120 signifikanten Institute an einheitlichen Vorgaben, dem „Minimum Engagement Level“. Dabei werden per Clustering-Verfahren zunächst Daten zu Geschäftsmodell, Risikogehalt und Größe des Instituts berücksichtigt. Ergänzt wird das Aufsichtsprogramm im Rahmen der risikoorientierten vorausschauenden SSM-Aufsicht durch weitere Aktivitäten wie Aufsichtsgespräche, Sonderprüfungen und vertiefte Analysen (Deep Dives).

Der Weg zur endgültigen Entscheidung ist im SSM allerdings deutlich langwieriger geworden. Bei der Vorbereitung einer Entscheidungsvorlage sind alle

Behörden zu beteiligen, die Mitglied im jeweiligen JST sind. Die Entscheidung trifft das Aufsichtsgremium der EZB (Supervisory Board), abschließend muss der EZB-Rat noch zustimmen.

Deutschland hat, wie jedes Land, bei allen Entscheidungen im Supervisory Board eine Stimme. Durch die Mitgliedschaft des BaFin-Präsidenten im Supervisory Board und die Mitwirkung

der Aufsichtsreferate in den JSTs ist der gesamte Prozess von der Entstehung und Vorbereitung aufsichtlicher Handlungen bis hin zu ihrer endgültigen Entscheidung verklammert.

Wenn ein Institut außerhalb des Euro-raums über Tochter- oder Mutterinstitute verfügt – oder je nach deren Bedeutung auch Zweigniederlassungen –, ist die internationale Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eine weitere zentrale Aufgabe des zuständigen JSTs.

Gegenseitiges Verständnis

Die JST-Gruppenperspektive ermöglicht zusätzliche Erkenntnisse, die für die Aufsicht über national bedeutende Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen systemrelevanter SSM-Institute hilfreich sind, deren Muttergesellschaften ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben. Die gemeinsame Arbeit bringt vertieftes Wissen über Rechtsordnung und Kultur dieser Länder mit sich. Umgekehrt bringt die BaFin ihre nationale Aufsichtsperspektive in die JST-Arbeit ein.

Auch nach vier Jahren intensiver Arbeit in den international besetzten JSTs sind Aufsichtskultur und Rechtsgrundlagen in Europa zwar nicht einheitlich. Das gegenseitige Verständnis für nationale Besonderheiten ist jedoch selbstverständlicher geworden und wächst durch die tägliche Zusammenarbeit stetig.

Auf einen Blick

Gemeinsame Aufsichtsteams

Die SSM-Aufsichtstätigkeit erfolgt im Rahmen eines Verwaltungsverbands aus Europäischer Zentralbank (EZB) und den Aufsichtsbehörden jener Euroländer, in denen die jeweilige Institutsgruppe Tochterinstitute oder wesentliche Zweigniederlassungen etabliert hat. Dazu wurden sogenannte Gemeinsame Aufsichtsteams (Joint Supervisory Teams – JSTs) etabliert. BaFin und Bundesbank sind somit sowohl in den JSTs deutscher Institute vertreten als auch in denen ausländischer Banken, die in Deutschland tätig sind.

Rolle der BaFin als Allfinanzaufsicht

Im SSM kommt der BaFin als integrierter Allfinanzaufsichtsbehörde eine besondere Funktion zu, denn sie bringt langjährige Erfahrungen in der Banken-, Versicherungs-, Wertpapier- und Verhaltensaufsicht sowie dem Verbraucherschutz ein. Da große Bankengruppen eng mit der gesamten Finanzbranche verwoben sind, sind diese Kenntnisse im SSM geschätzt und gefragt.

Die Mitwirkung in den JSTs ermöglicht es zugleich, Erkenntnisse aus der

europäischen Aufsichtspraxis zu gewinnen, die für die Aufsicht über die circa 1.700 weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions) von Nutzen sein können. Für diese ist die BaFin weiterhin direkt zuständig. Ihre Arbeit wird im Rahmen der indirekten Aufsicht durch die EZB mit überwacht.

Die BaFin bringt sich damit vielfältig in die komplexe SSM-Aufsicht ein und trägt damit zur Stärkung der nationalen und internationalen Finanzstabilität bei. Gleichzeitig liefert sie durch die

Mitarbeit im SSM täglich einen Beitrag zur Weiterentwicklung der europäischen Grundidee – der Gestaltung einer Einheit in Vielfalt. ■

Autorin

Dr. Angelika Sporenberg

BaFin-Referat für Bankenaufsicht;

JST-Mitglied

Auf einen Blick

Was ist der SSM?

Mit dem Start des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) am 4. November 2014 hat die Europäische Zentralbank (EZB) vor fast vier Jahren die direkte Aufsicht über knapp 120 bedeutende Großbanken (Signifikante Institute – SIs) in 19 Euro-ländern übernommen. Davon stellen die 21 Institute aus Deutschland den größten nationalen Anteil. Der SSM bildet neben der Abwicklungsfunktion (Single Resolution Mechanism – SRM) und den zu harmonisierenden Rege-

lungen der Einlagensicherung auf Basis der entsprechenden Richtlinie die erste von drei Säulen der sogenannten Bankenunion. Auf der Grundlage eines einheitlichen Regelwerks für den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum, dem Single Rulebook, sollen möglichst gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen (Level Playing Field) geschaffen werden. Damit dient der SSM der finanziellen Stabilität in Europa und der Stärkung der Eurozone und ist zugleich unmittelbarer Teil der europäischen Idee.

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

AUXILIA Rechtsschutzversicherungs-AG

Die BaFin hat der AUXILIA Rechtsschutzversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Polen

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

AUXILIA Rechtsschutzversicherungs-AG (5801)
Uhlandstraße 7
80336 München

VA 37-I 5079-PL-5801-2018/0001

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE vom Hauptsitz in München und über die britische, irische, niederländische und spanische Niederlassung der Markel Insurance SE die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn und Zypern

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit (ausschließlich in Spanien)
- Nr. 3 Landfahrzeuge-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden (ausschließlich in Spanien)

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
 Sophienstraße 26
 80333 München

- VA 37-I 5079-BE-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-BG-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-DK-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-EE-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-FI-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-FR-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-GI-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-GR-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-GB-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-IE-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-IS-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-IT-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-HR-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-LV-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-LI-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-LT-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-LU-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-MT-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-NL-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-NO-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-PL-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-PT-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-RO-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-SE-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-SK-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-SI-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-ES-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-CZ-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-HU-5211-2018/0001
- VA 37-I 5079-CY-5211-2018/0001

Errichtung einer Niederlassung

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Spanien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeuge-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
 Sophienstraße 26
 80333 München

VA 37-I 5079-ES-5211-2018/0002

Markel Insurance SE

Die BaFin hat der Markel Insurance SE die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in den nachstehenden Ländern erteilt:

Großbritannien, Irland und in den Niederlanden

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeuge-Kasko
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit

- Nr. 15 Kautio
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

Markel Insurance SE (5211)
 Sophienstraße 26
 80333 München

- VA 37-I 5079-GB-5211-2018/0002
- VA 37-I 5079-IE-5211-2018/0002
- VA 37-I 5079-NL-5211-2018/0002

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Nationale-Niederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen Nationale-Niederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in den Niederlanden in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Nationale-Niederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. (9509)
 Postbus 90504
 2509 LM 'S-Gravenhage
 NIEDERLANDE

- VA 26-I 5000-NL-9509-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Württembergische Versicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 15. August 2018 der Württembergische Versicherung AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 15 Kautio

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Württembergische Versicherung AG (5783)
 Gutenbergstraße 30
 70176 Stuttgart

- VA 46-I 5000-5783-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG

Die BaFin hat der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden weiteren Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG (5813)
Hansaallee 199
40549 Düsseldorf

VA 32-I 5079-BE-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-BG-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-DK-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-EE-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-FI-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-GR-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-GB-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-IE-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-IS-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-IT-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-HR-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-BE-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-LV-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-LI-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-LT-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-LU-5813-2018/0001

VA 32-I 5079-MT-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-NL-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-NO-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-PL-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-PT-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-RO-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-SE-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-SK-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-SI-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-ES-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-CZ-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-HU-5813-2018/0001
VA 32-I 5079-CY-5813-2018/0001

VPV Lebensversicherungs-AG

Die BaFin hat der VPV Lebensversicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende Land erteilt:

Island

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

VPV Lebensversicherungs-AG (1160)
Mittlerer Pfad 19
70499 Stuttgart

VA 22-I 5079-IS-1160-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung Irland um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht

Die Zustimmung erstreckt sich auf den Betrieb der Erst- und Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5079-IE-5096-2018/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Benelux SA/NV

Die niederländische Niederlassung des belgischen Versicherungsunternehmens Allianz Benelux SA/NV ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)
Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

Allianz Benelux SA/NV (9137)
rue de Laeken 35
1000 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung Niederlande:

Allianz Benelux SA/NV (9137)
Coolsingel 139
3012 Rotterdam
NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-BE-9137-2018/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

W.R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen W.R. Berkley Europe AG hat Herrn Bernhard Wiemann zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
W.R. Berkley Europe AG (9457)
Städtle 35a, 9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

Niederlassung:

W.R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland (5182)
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Bevollmächtigter:

Bernhard Wiemann

VA 26-I 5004-LI-5182-2018/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Bosch Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 1. August 2018 den Vertrag vom 13./16. Juli 2018 genehmigt, durch den die Bosch Pensionsfonds AG mit Sitz in Stuttgart einen Teilbestand auf die Willis Towers Watson Pensionsfonds AG mit Sitz in Wiesbaden übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 6. August 2018 wirksam geworden.

Übertragendes Unternehmen:

Bosch Pensionsfonds AG (3313)
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart

Übernehmendes Unternehmen:

Willis Towers Watson Pensionsfonds AG (3332)
Wettinerstr. 3
65189 Wiesbaden

VA 13-I 5000-3332-2018/0001

Verschmelzung

ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat gemäß § 14 VAG durch Verfügung vom 22. August 2018 die Verschmelzung der ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-Aktiengesellschaft als übertragende Gesellschaft und der ADAC Versicherung AG als übernehmende Gesellschaft genehmigt.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

ADAC-Rechtsschutz Versicherungs-Aktiengesellschaft (5826)
Hansastr. 19
80686 München

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

ADAC Versicherung AG (5498)
Hansastr. 19
80686 München

VA 31-I 5000-5498-2017/0002

Namensänderung

GERMAN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG

Die GERMAN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG hat ihren Namen in GAV Versicherungs-AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

GERMAN ASSISTANCE VERSICHERUNG AG (5033)
Zur Dinkel 33
48739 Legden

Neuer Name/Anschrift:

GAV Versicherungs-AG (5033)
Zur Dinkel 33
48739 Legden

VA 33-I 5002-5033-2018/0001

Änderung der Rechtsform

ACE Europe Life Plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Europe Life Plc hat ihre Rechtsform in ACE Europe Life SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ACE Europe Life Plc (9368)
100 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

ACE Europe Life SE (9368)
100 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9368-2018/0003

ACE Europe Life Plc Direktion für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete ACE Europe Life Plc Direktion für Deutschland hat ihre Rechtsform in ACE Europe Life SE Direktion für Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

ACE Europe Life Plc Direktion für Deutschland (5139)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Neuer Name/Anschrift:

ACE Europe Life SE Direktion für Deutschland (5139)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5139-2018/0002

CHUBB European Group Plc

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete CHUBB European Group Plc hat ihre Rechtsform in CHUBB European Group SE geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

CHUBB European Group Plc (9019)
The CHUBB Building
100 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

CHUBB European Group SE (9019)
The CHUBB Building
100 Leadenhall Street
London EC3A 3BP
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9019-2018/0003

CHUBB European Group Plc, Direktion für Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete CHUBB European Group Plc, Direktion für Deutschland hat ihre Rechtsform in CHUBB European Group SE, Direktion für Deutschland geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

CHUBB European Group Plc, Direktion für Deutschland (5902)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

Neuer Name/Anschrift:

CHUBB European Group SE, Direktion für Deutschland (5902)
Lurgiallee 12
60439 Frankfurt am Main

VA 26-I 5000-GB-5902-2018/0002

Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering Limited hat ihre Rechtsform in Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering PLC geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:

Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering Limited (7342)
Riverbank House
4/FI., Suite 408
1 Putney Bridge Approach
London SW6 3JD
GROSSBRITANNIEN

Neuer Name/Anschrift:

Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering PLC (7342)
Riverbank House
4/FI., Suite 408
1 Putney Bridge Approach
London SW6 3JD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7342-2018/0001

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

BlackRock Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen BlackRock Life Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

BlackRock Life Limited (9284)
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9284-2018/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

MAPFRE Asistencia, Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A., Niederlassung Deutschland

Das spanische Versicherungsunternehmen MAPFRE Asistencia, Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. hat den gesamten Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland eingestellt. Die dem Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Niederlassung:

MAPFRE Asistencia, Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A.,
Niederlassung Deutschland (5130)
Johann Sebastian Bach Straße 7
85591 Vaterstetten

VA 26-I 5000-ES-5130-2018/0001

Versicherungsunternehmen:

MAPFRE Asistencia, Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A.,
Niederlassung Deutschland (7720)
Carretera de Pozuelo, número 52
28220 Majadahonda Madrid
SPANIEN

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0)228 4108-2213
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0)228 4108-3871
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.